

ZEITSCHRIFT FÜR HISTORISCHE FORSCHUNG

Herausgegeben von

Johannes Kunisch, Klaus Luig

Peter Moraw, Heinz Schilling, Bernd Schneidmüller

Barbara Stollberg-Rilinger



30. Band 2003



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

FEHDEN UND FEHDEBEKÄMPFUNG AM ENDE DES MITTELALTERS

Überlegungen zum Auseinandertreten von „Frieden“ und „Recht“
in der politischen Praxis zu Beginn des 16. Jahrhunderts
am Beispiel der Absberg-Fehde*¹

Von Christine Reinle, Bochum

Böhmen im Jahre 1531. Aus den Briefbüchern des Nürnberger Rats erfährt man von einem Mann auf der Flucht, dem nur noch die selbst randschließenden Juden Unterschlupf gewähren; wenig später traf dann in Nürnberg die Nachricht vom Fund seiner Leiche in einem kleinen Marktort

* Der folgenden Studie liegt meine Bochumer Antrittsvorlesung vom 6. Februar 2002 zugrunde; der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

¹ Eine umfangreiche Quellenedition zur Absbergfehde legte Joseph Baader im Jahre 1873 vor, die auf den amtlichen Aufzeichnungen der sog. Kriegsstube zu Nürnberg (1520–1531) basierte, vgl. Verhandlungen über Thomas von Absberg und seine Fehden gegen den Schwäbischen Bund 1519 bis 1530, hrsg. v. *Joseph Baader* (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, 114), Tübingen 1873. Gestützt auf seine intime Quellenkenntnis verfaßte Baader darüber hinaus zwei Abhandlungen zum Thema, die lange Zeit das Bild Absbergs bestimmten, nämlich *Joseph Baader*, Der Placker Hanns Thomas von Absberg, in: 34. Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken, Ansbach 1866, 103–122; *Joseph Baader*, Die Fehde des Hanns Thomas von Absberg wider den schwäbischen Bund, München 1880. Erst mehr als 100 Jahre nach Baader nahm sich wieder ein Forscher in einer knappen Skizze des Themas an, vgl. *Gerhard Pfeiffer*, Hans Thomas von Absberg (ca. 1480? – 1531), in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 13, hrsg. im Auftrag der Gesellschaft für fränkische Geschichte von Alfred Wendehorst (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte Reihe VII A), Neustadt / Aisch 1990, 17–32. Vor allem war es aber die Dissertation von *Peter Ritzmann*, „Plackerey in deutschen Landen“. Untersuchungen zur Fehdetätigkeit des fränkischen Adels im frühen 16. Jahrhundert und ihrer Bekämpfung durch den Schwäbischen Bund und die Reichsstadt Nürnberg, insbesondere am Beispiel des Hans Thomas von Absberg und seiner Auseinandersetzung mit den Grafen von Öttingen (1520–1531), München 1995, die einen Erkenntnisfortschritt brachte. Dies ist nicht nur auf die Neubewertung des mittelalterlichen Fehdewesens durch Otto Brunner zurückzuführen, die Ritzmann in seine Überlegungen einbezog, sondern in erster Linie auf Ritzmanns ausgedehnte Archivrecherchen, durch die zahlreiche neue Facetten des Problems von Fehdebekämpfung und Fehdeführung unter den Bedingungen des Verbots zutage gefördert wurden. Da Ritzmann die Absbergfehde allerdings mit dem veralteten Konzept des Raubrittertums erklären möchte, können sich an seine Studie weitere Überlegungen und Uminterpretationen anschließen, die im folgenden versucht werden sollen. Als Materialgrundlage dienen gleichwohl die von Ritzmann ermittelten Daten, deren archivalische Referenzstücke nicht eingesehen werden konnten.

namens Altenzedlitsch in der Nähe der böhmischen Stadt Tachau ein. Sei es, daß das Opfer, wie man es von ihm kannte, aus eigenem Antrieb zuviel getrunken hatte, sei es, daß es betrunken gemacht worden war: Als es erst angeschossen und anschließend zu Tode geprügelt wurde, hatte sein Mörder mit dem Wehrlosen ein leichtes Spiel². Als tatverdächtig galt bald ein Jude, der Hehler Salomon, dem das Mordopfer gelegentlich Beute aus seinen Raubzügen zum Verkauf angeboten hatte. Doch lag dem Mord nicht ein Streit unter „outcasts“ zugrunde. Vielmehr trieb Salomon die Hoffnung auf ein in Aussicht gestelltes Kopfgeld an³. Denn bei dem Mordopfer handelte es sich um keinen anderen um als den Reichsritter Hans Thomas von Absberg, einen prominenten Feind der Stadt Nürnberg, der aus einer der bedeutendsten Adelsfamilien Frankens stammte.

Wie konnte es zu einer solchen Bluttat kommen? Hier ist zu erwähnen, daß Hans Thomas von Absberg zum Zeitpunkt seiner Ermordung politisch und sozial vollkommen isoliert war. In diese desperate Situation soll ihn nach Meinung mancher Forscher seine Bereitschaft zum Verüben spektakulärer Grausamkeiten gebracht haben, denn Absberg führte nicht nur Fehde gegen mehrere fränkische Herrschaften, vor allem gegen die Grafen von Öttingen und die Reichsstadt Nürnberg sowie gegen den Schwäbischen Bund, sondern er verbreitete darüber hinaus dadurch Schrecken und Abscheu, daß er viele Opfer seiner Überfälle verstümmelte, indem er ihnen die Hände abhauen ließ⁴; ja einmal soll er sogar einen Kleriker eigenhändig kastriert haben⁵. Betrachtete man seine Vorgehensweise, konnte man den

² *Baader*, Placker (Anm. 1), 121; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 125 f.

³ Das Kopfgeld auf Absberg und seine Helfer wurde auf Antrag Nürnbergs nach dem 11. August 1525 durch den Schwäbischen Bund ausgelobt, und zwar als Folge eines Überfalls auf Nürnberger Bürger, denen Absberg die Hände hatte abhauen lassen. Interessanterweise drang Nürnberg dabei darauf, geheime Belohnungen auszusetzen, um die Verfolgten nicht zu noch vorsichtigerem Verhalten zu veranlassen, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 78; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 516; ferner 500, 514, 574.

⁴ S. u. Anm. 35.

⁵ *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 179, 332, 369; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 70 Anm. *, 73; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 26. Absbergs Anhänger Kilian Walter gab die monströse Tat als Rache für die Folterung des absbergischen Pfarrers Johannes Hering aus, die auf Nürnbergs Betreiben hin durchgeführt worden war, vgl. *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 73; zur Folter des Geistlichen s. u. Anm. 88. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 568, Anm. 1 macht jedoch darauf aufmerksam, daß Absbergs Untat nicht als gesichert betrachtet werden darf. Freilich ist auch sonst gelegentlich das Abschneiden der Hoden eines Gegners bezeugt, vgl. *Christine Reinle*, Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im römisch-deutschen Reich unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Herzogtümer (13.-16. Jahrhundert), Habilitationsschrift (masch.) Mannheim 1999 (zum Druck angenommen von: VSWG-Beihefte), Kap. 3.5, 195 mit Anm. 325; die Kastration stellte also kein Spezifikum der Absberg-Fehde dar, das zu individualpsychologischen Erörterungen genutzt werden könnte. Was jedoch an Absbergs Vorgehen besonders schockiert haben dürfte, war die Tatsache, daß Absberg diese Taten eigenhändig beging: Der Ritter erniedrigte sich dadurch zum Henker!

Adligen also als Psychopathen abstempeln⁶, der selbst seine wenig empfindsamen Standesgenossen in Verlegenheit gesetzt habe. Doch nicht nur ein individuelles, sondern auch ein sozioökonomisches Dekadenzmodell wurde vorgebracht, um Absbergs Fehdelust zu begründen: So soll die Verschuldung, in die sein Vater geraten war, Hans Thomas zu seinen Racheakten getrieben haben⁷. Als vermeintlicher „Raubritter“ symbolisiert Absberg in dieser Perspektive die Anpassungskrise eines ganzen Standes.

Allerdings sind beide Deutungsversuche nicht eben befriedigend⁸. Denn auch der Bürger Hans Kolhase drohte während seiner berühmten Fehde im Jahre 1539 nachweislich einem Pfarrer und angeblich auch einer gefangenen Frau mit genitaler Verstümmelung⁹, während ein Fehdeführer unterbürgerlichen Standes namens Hans Strauß wie Absberg Ernst machte: Er hackte einem Bürger der Stadt Schwäbisch Hall, mit welcher er in Fehde lag, die Hand ab, hängte sie ihm um den Hals und schickte sein Opfer mit diesem makabren „Pfand“ seiner Konfliktbereitschaft nach Hall zurück¹⁰.

⁶ Vgl. Pfeiffer, Absberg (Anm. 1), 25 f., welcher eine „perverse Veranlagung“ Absbergs postulierte. Radbruch und Gwinner nannten Absberg gar einen „Sadisten“, vgl. *Gustav Radbruch/Heinrich Gwinner*, Geschichte des Verbrechens, Stuttgart 1951, 58. Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 36 attribuierte dem Ritter „Zerstörungswut und Schädigungslust“, ließ jedoch offen, ob er tatsächlich psychopathische Züge im Sinne Pfeiffers gehabt habe, vgl. ebd., 568. Milder urteilte lediglich Baader, wenn er Absberg „Streitlust“ und einen „Hange nach Abenteuern“ nachsagte, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 5. Robert Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495–1524. Mit einer Einleitung. Hauptsächlich nach Quellen aus dem Hochstift Würzburg (Historische Studien, Heft 50), Berlin 1905, 154 rechnete Absberg dagegen unter die „ver zweifelten Existenzen“.

⁷ Zur wirtschaftlichen Situation der Familie Absberg und weiterer in die Absberg-Fehde involvierter Familien vgl. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 1, 56 f., 58 ff.; zur Verschuldung von Absbergs Vater vgl. auch 106 ff.

⁸ Die Untauglichkeit des Raubritterbegriffs zur Erklärung adligen Fehdeverhaltens ist spätestens seit den Forschungen Regina Görners wieder ins Bewußtsein der Historiker gerückt worden, vgl. *Regina Görner*, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII, 22; Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, 18), Münster 1987; zur Zusammenfassung des Literaturstandes vgl. *Kurt Andermann*, Raubritter – Raubfürsten – Raubbürger? Zur Kritik eines untauglichen Begriffs, in: „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hrsg. v. Kurt Andermann (Oberrheinische Studien, 14), Sigmaringen 1997, 9–29, bes. 9–11; *Hilary Zmora*, State and Nobility in Early Modern Germany: the Knightly Feud in Franconia, 1440–1567, Cambridge 1997, 8 ff.; *Klaus Graf*, Die Fehde Hans Diemars von Lindach gegen die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (1543–1554). Ein Beitrag zur Geschichte der Städtefeindschaft, in: Raubritter, hrsg. v. Andermann (Anm. 8), 167–189, hier 179 f. (mit weiterer Literatur).

⁹ *Christoph Müller-Tragin*, Die Fehde des Hans Kolhase. Fehderecht und Fehdepraxis zu Beginn der frühen Neuzeit in den Kurfürstentümern Sachsen und Brandenburg (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 35), Zürich 1997, hier 69, 77; zur Fehde Kolhases vgl. auch *Reinle*, Studien (Anm. 5), Kap. 3.4 und Kap. 3.5.

¹⁰ Chronica zeit- und jarbuch vonn der statt Hall ursprung unnd was sich darinnen verlossen und wasz fur schlösser umb Hall gestanden durch M. Johann Herolt zusammengetragen, hrsg. v. *Christian Kolb* (Württembergische Geschichtsquellen, 1.

Wenn Brutalität der Fehdeführung demnach kein Merkmal des adligen Konfliktaustrags war: Steht sie dann womöglich für die vielzitierten Niedergangstendenzen, die sogenannte „Krise“ des Spätmittelalters?¹¹ Oder aber: Wie kann man sonst dieses Ausmaß an Gewaltbereitschaft erklären?

Die Annäherung an dieses Problem soll in fünf Schritten erfolgen: Zunächst sollen Vorgeschichte und Handlungsmuster der Absberg-Fehde selbst geklärt werden (I.). Zum Verständnis ist dabei ein summarischer Rückblick auf die adlige Fehdepraxis des Spätmittelalters nötig, bevor der Umgang mit dem Wormser Reichslandfrieden von 1495 und dem Reichslandfrieden von 1521 in die Betrachtung einbezogen wird, die ja bekanntlich adliger Fehdeführung ein Ende hätten setzen sollen (II.). In einem dritten Schritt wird die Absberg-Fehde mit anderen kriminalisierten Fehden verglichen, um überindividuelle Merkmale solcher unter der Rahmenbedingung des Verbots ablaufender Fehden zu ermitteln (III.). In einem weiteren vierten Schritt sollen die zeittypischen Praktiken der Fehdebekämpfung analysiert werden (IV.). Dies soll fünftens in eine *Conclusio* einmünden, bei der der Stellenwert jener drei Ordnungsbegriffe für die politische Praxis bestimmt wird, die die Verhaltensmuster der mittelalterlichen Akteure prägten, nämlich (legitime) „Gewalt“, „Friede“ und „Recht“ (V.).

I.

Betrachten wir unter dieser Fragestellung die Vorgeschichte der Absberg-Fehde: Hans Thomas war bereits vor dem Beginn seiner öttingischen Fehde zweimal durch Fehdehandlungen in Erscheinung getreten, die manche seiner Zeitgenossen als unrechtmäßig betrachteten. So hatte er 1511 eine fragwürdige Rolle als Helfer eines gewissen Hans von Geislingen gespielt¹²

Geschichtsquellen der Stadt Hall, 1), Stuttgart 1894, hier 179. Auch ein Antonitermönch namens Ziegelmaier, der 1506 Regensburg mit Fehde zu überziehen gedachte, drohte der Stadt Mord und Brand und damit eine Eskalation jenseits der traditionellen Fehdepraxis an. Letztere setzte auf Schädigung des Gegners, bedrohte Leib und Leben also nicht primär. Zu Ziegelmaiers Absage vgl. *Carl-Theodor Gemeiner*, *Regensburgische Chronik*, 4 Bde., unveränderter Nachdruck der Originalausgabe, Regensburg 1800–1824. Mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hrsg. v. Heinz Angermeier, München 1971, hier Bd. 4, 113; *Reinle*, *Studien* (Anm. 5), 194, Anm. 320, 306, zur Fehde des Hans Strauß vgl. *Reinle*, ebd., Kap. 3.4, 189–192 und Kap. 3.5.

¹¹ Auch das Konzept von der alles umfassenden (und nichts erklärenden) „Krise des Spätmittelalters“ ist mittlerweile widerlegt, vgl. *Ernst Schubert*, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, 2. Aufl., Darmstadt 1998, hier 5 ff.; *Peter Schuster*, Die Krise des Spätmittelalters. Zur Evidenz eines sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Paradigmas in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, in: *HZ* 269 (1999), 19–55. Ebenso fraglich ist es, von einer „Krise“ des spätmittelalterlichen Adels auszugehen, vgl. *Joseph Morsel*, *Crise? Quelle crise? Remarques à propos de la prétendue crise de la noblesse allemande à la fin du Moyen Age*, in: *Sources. Travaux historiques* 14 (1988), 17–42.

und 1517 einen Eichstätter Kastner¹³ überfallen. Am 24. Juni 1520 beging er jedoch eine Handlung, die sein Leben verändern sollte: Absberg überfiel nämlich an diesem Tag zusammen mit einigen Helfern den Grafen Joachim von Öttingen. Vermutlich wollte Absberg den Grafen als Geisel nehmen, um dessen Familie zur Teilnahme an Schlichtungsverhandlungen und zur Zahlung einer Schatzung zu zwingen¹⁴, denn Hans Thomas machte Rechtsansprüche an die Grafen von Öttingen geltend: Angeblich hatten diese bestimmte Schulden, die sie bei der Familie von Absbergs Mutter, den Marschalken von Pappenheim, hatten, nicht beglichen. Dadurch fühlte sich außer dem direkten Nachkömmling Christoph Marschalk, der die Verfolgung seiner Ansprüche Hans Thomas überließ, auch Absberg selbst geschädigt¹⁵. Vor diesem Hintergrund konnte Absberg gemäß adligem Selbstverständnis für sich in Anspruch nehmen, einen rechten Grund zur Durchführung einer Fehde zu haben.

Unter „Fehde“ versteht man bekanntlich gewaltsame, aber regelgebundene Selbsthilfe. War ein rechtlicher Grund vorhanden und hatten Rechtsurbioten vorgelegen, dann hatten fehdefähige Personen¹⁶ das Recht und vielleicht sogar die Pflicht, sich gegen die ihnen widerfahrene Rechtsverletzung auf dem Weg der Selbsthilfe zu wehren¹⁷. Auch der Erlaß des „Ewigen Reichslandfriedens“ von 1495¹⁸ beendete diese jahrhundertlang prakti-

¹² *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 91 ff. zur Geislingen-Fehde. Hans Thomas von Absberg setzte sich als Fehdehelfer Geislingens dadurch ins Unrecht, daß er unter Ausnutzung von Informationen und von persönlichem Vertrauen, das er als Diener des Bischofs von Bamberg genoß, einen Überfall auf Nürnberger Bürger beging, während bereits Friedensverhandlungen mit Geislingen stattfanden; darüber hinaus sandte Absberg erst nach dem Überfall einen Fehdebrief an die Stadt.

¹³ *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 18.

¹⁴ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 127–130, bes. 129; Carl vermutete dagegen, Absberg habe sich ein Vorbild an Götz von Berlichingen genommen, der seine Finanzen durch eine Geiselnahme in Ordnung gebracht habe, vgl. *Horst Carl*, Der Schwäbische Bund. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformationszeit (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 24), Leinfelden-Echterdingen 2000, 476, Anm. 272.

¹⁵ Zur Vorgeschichte vgl. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 116 ff. Daß Hans Thomas von Absberg diese (vermeintliche) Schädigung nicht hinzunehmen bereit war, begründeten Pfeiffer und Ritzmann mit der Finanzmisere, in die Absbergs Vater Hans Georg von Absberg geraten war, vgl. *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 19; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 109, 114.

¹⁶ Als aktiv fehdefähig betrachtete Brunner lediglich Personen, die nicht unter Schutz und Schirm eines Herrn oder Vogtes gestanden hätten; letzteren billigte er dagegen in Übereinstimmung mit der älteren Forschung nur das Recht zur Blutrache bzw. zur Totschlagfehde zu, vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1984 (= unveränd. reprograf. ND der 5. Aufl., Wien 1965), hier 50 ff.

¹⁷ *Brunner*, Land und Herrschaft (Anm. 16), 41 ff., 48 ff.; zur Fehdebegründung vgl. außerdem *Janine Fehn-Claus*, Erste Ansätze zu einer Typologie der Fehdegründe, in: *Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht*, hrsg. v. Horst Brunner (Imagines Medii Aevi, 3), Wiesbaden 1999, 93–138.

zierte *consuetudo* nicht automatisch, worauf noch zurückzukommen sein wird. Da Absberg nun gemeinsam mit Christoph Marschalk seine Ansprüche nicht nur vorgebracht, sondern auch vor dem Kaiserlichen Landgericht Nürnberg und offenbar auch vor Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach verfochten hatte, mochte er außerdem meinen, seine Bereitschaft zum gerichtlichen wie zum schiedsgerichtlichen Ausgleich erwiesen und damit eine weitere Fehdevoraussetzung erfüllt zu haben¹⁹. So sandte Absberg unter Berufung auf seine und Marschalks Ansprüche den Öttinger Grafen einen am 17. Juni 1520 ausgestellten Fehdebrief an deren Stammsitz, Schloß Harburg, der dort jedoch erst am Tag des Überfalls selbst einging²⁰.

Diese Überschneidung konnte man ihm allerdings als ersten Formfehler anrechnen, denn seit dem sog. „Brandstifterbrief“ Kaiser Barbarossas bzw. seit der „Goldenen Bulle“ Kaiser Karls IV. war eine dreitägige Absagefrist vorgeschrieben²¹. Als gravierender erwies sich freilich ein unbeabsichtigter Mißgriff, der Absbergs Truppe bei ihrer Operation unterlief: Denn Joachim von Öttingen erlitt durch die Hand eines Knechtes eine schwere Verwundung, an der er einige Tage nach dem Überfall starb. Genau dies: die Verletzung tradierter Fehderegel, und zwar die fehlende Ehrbewahrung, die im Kontext fristgerechter Absage zu erfolgen hatte, der (angebliche) Mangel an einem gerechten Fehdegrund sowie die Übernahme von Ansprüchen eines Dritten, nämlich Christoph Marschalks, bot den Öttingern Gelegenheit, Absbergs Fehde als unrechtmäßig zu deklarieren und den Schwäbischen Bund²² um Hilfe anzurufen, nicht aber die Berufung auf den Landfrieden

¹⁸ Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, Bd. 5.1.1, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. Heinz Angermeier, Göttingen 1981, Nr. 334.

¹⁹ Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 123 ff.

²⁰ Zur Absage vgl. Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 131–134 und Anh. 3; daß der Fehdebrief vordatiert und damit verfälscht war, ist nicht zwingend, vgl. ebd., 7, Anm. 1. Die Gegenseite ging jedoch selbstverständlich davon aus, daß die Absage zumindest verspätet abgeschickt wurde, vgl. Baader, Verhandlungen (Anm. 1), 1; Baader, Fehde (Anm. 1), 10; K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes 1488–1534 (Bibliothek des Litterarischen Vereins Stuttgart, 31), Bd. 2: 1507–1533, Stuttgart 1853, hier 189.

²¹ Arno Buschmann, Landfriede und Landfriedensordnung im Hoch- und Spätmittelalter, in: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Arno Buschmann/Elmar Wadle (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 98), Paderborn/München/Wien/Zürich 2002, 95–121, hier 100–104.

²² Zum Schwäbischen Bund vgl. die bereits in Anm. 14 zitierte grundlegende Monographie von Carl, Schwäbischer Bund, sowie weitere Studien desselben Verfassers: Horst Carl, Der Schwäbische Bund und das Reich: Konkurrenz und Symbiose, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Volker Press, München 1995, 43–63; Horst Carl, Vom Appenzellerkrieg zum Schwäbischen Bund: Die Adelsgesellschaften mit St. Georgenschild im spätmittelalterlichen Oberschwaben, in: Appenzell – Oberschwaben. Begegnungen zweier Regionen in sieben Jahrhunderten, hrsg. v. Peter Blickle/Peter Witschi, Konstanz 1997, 97–132; Horst Carl, Landfriedenseinung und Standessolidarität – der Schwäbische Bund und die „Raubrit-

von 1495²³. Auf Drängen von Graf Joachims Verwandten wurde Absberg außerdem am 6. August 1520 vom Kaiser in die Reichsacht erklärt²⁴.

Der Bekämpfung des Friedensbrechers nahm sich auf Anrufen der Öttinger der Schwäbische Bund an, an vorderster Front tat sich dabei die Reichsstadt Nürnberg hervor. Bereits im Oktober 1520 wurde Schloß Absberg durch den Bundeshauptmann Georg Truchseß von Waldburg eingenommen²⁵. Absberg revanchierte sich dafür mit der Gefangennahme einiger prominenter Persönlichkeiten – unter ihnen auch Vertraute Kaiser Karls V. –, welche auf dem Rückweg vom Wormser Reichstag 1521 in Geiselhaft genommen wurden, um Absberg ein Druckmittel bei den anstehenden Verhandlungen zu verschaffen²⁶.

Durch die Vermittlung des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Ansbach kam denn auch ein Schlichtungstag und auf diesem am 5. Januar 1522 eine Kompromißlösung zustande, die Absberg für seine Geiseln ein Lösegeld von 5000 Gulden zugestand und ihm darüber hinaus eine jährliche Zahlung von 100 fl. bis zum Jahr 1543 aus der markgräflichen Kasse zubilligte. Über die fehdeauslösenden Streitigkeiten wollte der Markgraf selbst binnen Jahresfrist entscheiden; auch die Untersuchung und Aburteilung des Totschlags an Graf Joachim sollte in seine Hände gelegt werden. Den Absbergern sowie weiteren mit ihnen verbundenen Personen sollte ihr

ter“, in: *Recht und Reich im Zeitalter der Reformation*. Festschrift für Horst Rabe, hrsg. v. Christine Roll, 2., überarb. Aufl., Frankfurt a. M./Berlin/Bern [u. a.] 1997, 471–492; ferner *Ralf Fuchs*, Das Einungswesen zur Zeit Karls V.: Der Schwäbische Bund und der Schmalkaldische Bund, in: *Kaiser Karl V. und seine Zeit*. Katalog zu den Ausstellungen der Bibliothek Otto Schäfer, Schweinfurt, des Stadtarchivs Schweinfurt sowie des Fördervereins und der Forschungsstiftung für vergleichende europäische Überseegeschichte Bamberg, hrsg. v. Stephan Diller, Bamberg 2000, 97–103.

²³ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 136 f.; *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 480.

²⁴ *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 18; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 159 und Anhang Nr. 4. Es handelte sich hierbei um die zweite Ächtung Absbergs; die Lösung Absbergs aus der am 3. August 1512 im Kontext der Geislingen-Fehde gegen ihn verhängten Acht war Bestandteil eines 1513 geschlossenen Vertrages gewesen. Doch war Absberg bereits vor der 1512 erfolgten formellen Ächtung bereits als „Ächter mit der Tat“ betrachtet worden. Bei der „Acht mit der Tat“ handelte es sich um eine Rechtsfigur, die bereits im „Brandstifterbrief“ Kaiser Friedrich Barbarossas vorkam und die mit dem Reichslandfrieden von 1495 wieder aktualisiert wurde. Dabei ging man davon aus, daß durch die Verübung eines Landfriedensbruchs *ipso iure* die Ächtung eintrete. Gegen den Täter konnte vorgegangen werden, als ob er vorgeladen, verurteilt und geächtet worden wäre. Doch war diese *fictio iuris* nicht unumstritten, denn sie beraubte den Inkriminierten seines Rechts auf gerichtliches Gehör, vgl. *Eberhard Isenmann*, Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich des 15. Jahrhunderts, in: *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Teil 2, hrsg. v. Hartmut Boockmann/Ludger Grenzmann/Bernd Moeller/Martin Staehelin, Göttingen 2001, 47–245, hier 198; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 8, 92, 95, 96, 105; überholt sind dagegen die Ausführungen *Baaders*, Fehde (Anm. 1), 6. Zur „Acht mit der Tat“ s. auch u. Anm. 92.

²⁵ *Baader*, Fehde (Anm. 1), 11, 58 ff.; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 167.

²⁶ *Baader*, Fehde (Anm. 1), 12 ff.; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 19 f.; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 175 f.

Besitz zurückerstattet und Hans Thomas aus der Acht gelöst werden. All dem stimmte Kaiser Karl V. zu; er entließ Absberg noch am 31. Januar 1522 aus der Reichsacht – und trotzdem scheiterte der Ausgleich: Denn nicht nur die geschädigten Öttinger, sondern vor allem der Schwäbische Bund und der Nürnberger Rat widersetzten sich, wobei Nürnberg aus prinzipiellen Gründen jede Form der Nachgiebigkeit gegenüber einem Fehdeführer verweigerte²⁷: In der Reichsstadt galten Praktiken wie die Absbergs nämlich nur noch als „Plackerei“ (was sinngemäß dem modernen Kunstwort „Raubritterunwesen“ entspricht), die um jeden Preis unterbunden werden mußte. Seit der Ablehnung des bereits ausgehandelten Vertrags aber eskalierte die Fehde, die weitere acht Jahre – von 1522 bis 1530 – andauern sollte.

Im Zuge dieser Fehde trachtete Absberg nun immer wieder danach, seinen Feinden Schaden zuzufügen, denn „Schadentrachten“ stellte *die* klassische Methode der Fehdeführung zwischen Reichsangehörigen dar. Seitdem die hochmittelalterlichen Landfrieden²⁸ Normen und Regeln der Fehdeführung aufgestellt hatten, war nur noch ein eingeschränktes Ensemble von Verhaltensformen übrig geblieben, die als fehdekonform galten. Diese zielten auf die wirtschaftliche Schädigung des Gegners, nicht aber auf dessen Verletzung oder gar Tötung (außerhalb des Gefechts). Einzig Brandlegung, Raub und Beutemachen wurden in der bereits erwähnten Goldenen Bulle Karls IV. noch als Konfliktaustragsmethoden akzeptiert²⁹, wobei auch Menschenraub zu den Räubereien zählte. Was darüber hinausging, das direkte Kräfteressen, Burgenbruch und das Schlagen von Schlachten zumal, blieb in der Praxis besonders hervorgehobenen Großfehden vorbehalten, in der Regel also solchen Konflikten, die man heute als „Krieg“ zu bezeichnen gewohnt ist³⁰. Selbst in Auseinandersetzungen wie dem sog. Großen Städte-

²⁷ *Ritzmann*, Plackerei (Anm. 1), 209 f., 211–213. Im Gegensatz zu Karl V. scheint das Reichsregiment dem Vertrag ebenfalls eher ablehnend gegenüber gestanden zu haben.

²⁸ Zu den Landfrieden zuletzt der von *Buschmann / Wadle* herausgegebene Sammelband (Anm. 21).

²⁹ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, hrsg. v. der deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, bearb. v. *Wolfgang D. Fritz* (*Fontes Iuris Germanici Antiqui in usum scholarum*, 11), Weimar 1972, Kap. 17; vgl. auch *Brunner*, Land und Herrschaft (Anm. 16), 77 ff., 95 ff., der den obengenannten Katalog auf 86 ff. durch das Erzwingen von Huldigung ergänzte, eine Methode, die außerhalb Österreichs nicht überall nachgewiesen werden kann; *Ritzmann*, Plackerei (Anm. 1), 7, 332, 387.

³⁰ Ähnlich die vermittelnde Stellungnahme von *Elsbet Orth*, Ritter und Burg, in: *Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums*, hrsg. v. Josef Fleckenstein (Veröffentlichungen des MPIG, 80), Göttingen 1985, 19–74, hier 28, Anm. 33. Ob und wie zwischen Fehde und Krieg unterschieden werden könne, ist nämlich in der Forschung umstritten; das Problem kann hier allerdings nicht diskutiert werden. Lange Zeit war Otto Brunners Ansicht, nach der Fehde und Krieg innerhalb der christlichen Welt nicht grundsätzlich differierten, mehrheitsfähig gewesen, vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft (Anm. 16), 39. Hans-Henning Kortüm, der neuerdings für eine Unterscheidung

krieg von 1449/50, in dessen Rahmen eine Fürstenallianz unter Führung des Markgrafen Albrecht Achilles die oberdeutschen Städte, besonders Nürnberg, bekämpfte, ähnelten die militärischen Zusammenstöße wie die sogenannte „Schlacht am Pillenreuther Weiher“ wirklichen Schlachten nur selten. Denn alle Repressalien verfolgten das eine Ziel: den Gegner zur Einlassung zu nötigen, ihn also „an den Verhandlungstisch“ zu holen oder zurückzuholen und einen Ausgleich zu erzielen.

Genau um diesen Ausgleich sah Absberg sich zu Beginn des Jahres 1522 durch die Nürnberger gebracht. Als sich außerdem herauskristallisierte, daß die Stadt auch noch den Schwäbischen Bund, der sich nach langem Hin und Her zur Strafexpedition gegen die Burgen Absbergs und seiner Helfer rüstete, mit schwerer Artillerie versorgen würde³¹, betrachtete er Nürnberg als seinen Hauptfeind innerhalb des Schwäbischen Bundes und hielt seitdem gezielt nach Nürnbergern Ausschau, an denen er sich schadlos zu halten gedachte³². Denn im Rahmen seiner Fehdehandlungen „spezialisierte“ Absberg sich auf den Raub und dabei besonders auf Menschenraub und Lösegelderpressung. Zu seinem Leidwesen erwiesen sich seine Gehilfen beim Ergreifen potentieller Opfer jedoch fähiger als bei deren Bewachung, und so konnte sich mehr als eine Geisel selbst aus ihrer Gefangenschaft befreien. Verständlicherweise leisteten diese Personen in der Folge keine Zahlung mehr an Absberg³³ – selbst dann nicht, wenn sie geschworen hat-

plädiert, stellte einige Stellungnahmen in dieser Debatte zusammen, vgl. *Hans-Henning Kortüm*, Der Krieg im Mittelalter als Gegenstand der Historischen Kulturwissenschaften. Versuch einer Annäherung, in: *Krieg im Mittelalter*, hrsg. v. Hans-Henning Kortüm, Berlin 2000, 13–43, hier 20–22. Unter den Stimmen, die sich gegen einen Unterschied aussprechen, müssen allerdings Klaus Graf und Kurt Andermann ergänzt werden, vgl. *Klaus Graf*, Gewalt und Adel in Südwestdeutschland. Vortrag auf dem Kolloquium „Gewalt. Ausprägung, Wahrnehmung und Regulierung von Gewalt in der Vormoderne“ in Bielefeld am 27.–29. 11. 1998; mit weiterführenden Anmerkungen auch in: <http://www.uni-koblenz.de/~graf/gewalt.htm> (2000) bei Anm. 16; *Andermann*, Raubritter (Anm. 8), 16–18.

³¹ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 246 ff.

³² Daß es das Nürnberger Eingreifen war, das Hans Thomas von Absberg zum gefürchteten Händeabhacker werden ließ, erkannte erst *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 228; vgl. ferner u. Anm. 35.

³³ Dies gilt bspw. für den Augsburger Marx Eggelhofer ebenso wie für die Nürnberger Baumgartner, Lucas und Lamparter, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 18–20, 20–26. Im Fall des Messergroßhändlers Stephan Geiger versuchte der Nürnberger Rat die Zahlung eines Lösegelds zu verhindern, in einem dritten Fall unterband sie der Bischof von Würzburg, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 67, 84; *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 209; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 406; zum Schicksal des insgesamt dreimal entführten Geiger vgl. ebd., 343–353, 542–564. Daß die Plackeropfer sich an ihre unter Zwang eingegangenen Verpflichtungen nicht immer gebunden fühlten, konnte auch mit Hinweis auf Autoritäten gerechtfertigt werden. So waren laut Thomas von Aquin erzwungene Eide ungültig, zu einer einheitlichen Rechtsauffassung kam es in der Frage der abgepreßten Eide jedoch nicht. Außer Nürnberg setzten auch der Bischof von Bamberg und der Erzbischof von Mainz das Mittel der Lösung von geleisteten Eiden ein, um Befehdungsoffer zu Aussagen über ihre Peiniger zu bewegen und von eventuell geleisteten Versprechen zu entbinden, vgl. *Christoph*

ten, sich wieder zu stellen und das Lösegeld zu entrichten, falls sie zwischenzeitlich auf irgendeine Weise Absbergs Gewalt entzogen würden³⁴. Als Konsequenz nahm Absberg ab 1522 alle Bündischen in (potentielle) Kollektivhaftung: Den Eidbruch derer, die ihm entronnen waren, rächte er nämlich, indem er mehrfach Personen aus der Gebotsgewalt des Bundes gefangen nahm, um ihnen die Schwurhände abhauen zu lassen. Darüber hinaus glaubte er, auf diese grausige Weise die Leibes- und Lebensstrafen vergelten zu können, die in Nürnberg gegen seine Helfer verhängt wurden³⁵.

Zwar stießen derartig spektakuläre Strafmaßnahmen im Adel auf geteiltes Echo³⁶; trotzdem unterstützten zahlreiche namhafte fränkische

Terharn, Die Herforder Fehden im späten Mittelalter. Ein Beitrag zum Fehderecht (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, 6), Berlin 1994, hier 81 f.; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 235 mit Anm. 6, 353, 406.

³⁴ Eine vergleichbare Verpflichtung mußte auch der von Albrecht von Rosenberg verschleppte Nürnberger Reichstagsgesandte Hieronymus Baumgartner eingehen, vgl. *Gustav Heide*, Die Fehde der Rosenberg mit dem Schwäbischen Bund, in: *Zeitschrift für Geschichte und Politik* 5 (1888), 96–120, hier 104.

³⁵ Die vermutlich zur Einschüchterung bereits gegenüber dem im April 1522 gefangenen Augsburgsburger Marx Eggehofer geäußerte Drohung, ihm die Hand abzuhauen, wurde nicht wahrgemacht; erst ab dem Sommer 1522 beging Absbergs Truppe tatsächlich derartige Greuelthaten, nachdem die ersten Gefangenen geflohen waren und die erhofften Lösegeldzahlungen ausblieben, vgl. *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 21. Zur Deutung des Händeabhauens als Sanktion für Eidbruch, die auch von Absberg selbst vorgebracht wurde, vgl. *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 41 f.; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 50; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 22; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 192, 248 mit Anm. 4, 344, 360, 570. Der Beginn der Brutalitäten wurde darüber hinaus durch das Bekanntwerden des massiven militärischen Engagements Nürnbergs mitbestimmt, das sich in der Bereitstellung von Geschützen für den Schwäbischen Bund äußerte und für das Absberg sich zu rächen gedachte, vgl. ebd., 249, 570. Nicht zuletzt wollte Absberg durch das Händeabhauen seinen Forderungen nach einem Ausgleich Nachdruck verleihen, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 74; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 25; die gezielt eingesetzte Grausamkeit stellte also auch einen Versuch dar, durch das Verbreiten von Furcht und Schrecken ans Ziel der Wünsche zu gelangen. Zum (Ab-)Usus des Händeabhauens durch Absberg und seine Leute vgl. weitere Belege bei *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 21, 29, 31, 34 ff.; *Baader*, Placker (Anm. 1), 105, 109 f., 114, 117–119; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 18, 26 ff., 32, 36, 38, 46 f., 49, 70, 76–79, 80 f., 86, 89; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 247–250, 404. Ähnlich wie Absberg und seine Leute scheint das Umfeld des Fehdeführers Mangold von Eberstein gedacht zu haben, der ebenfalls gegen Nürnberg vorging. Dort riet Ebersteins Frau für den Fall, daß ein Kaufmann eine gelobte Lösegeldzahlung nicht leistete, gleichfalls zum Abhauen der Hand, denn ein solches Verhalten sei – so die Deutung Heinrich Ulmanns – von den Adligen wie der Bruch eines kaufmännischen Vertrags bewertet worden, vgl. *Heinrich Ulmann*, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, 2 Bde., Stuttgart 1884–1891, ND Wien 1967, hier Bd. 2, 593; *Louis Ferdinand Freiherr von Eberstein*, Fehde Mangold's von Eberstein zum Brandenstein gegen die Reichsstadt Nürnberg 1516–1522. Charakterbild der rechtlichen und wirtschaftlichen Zustände im deutschen Reiche unmittelbar vor dem grossen Bauernkriege. Zugleich enthaltend: Zweite Folge der „Urkundlichen Nachträge etc.“, 2. Aufl., Dresden 1879, 15, Anm. *, Nr. 43, 72; weitere Beispiele 38, 49. Wie die genitale Verstümmelung ist auch das Abhauen der Hände von Gegnern im 15. und 16. Jahrhundert gelegentlich bezeugt, vgl. die bei *Reinle*, Studien (Anm. 5), Kap. 3.3, 195 mit Anm. 323, Kap. 3.6.4, 226, Anm. 464 zusammengestellten Beispiele; es scheint besonders seit der Fehde des Kunz Schott gegen Nürnberg „in Mode“ gekommen zu sein.

Adlige Absberg weiterhin bei seinen Aktionen. Bei diesen Helfern handelte es sich durchaus nicht nur um Männer, die selbst notorische Fehdeführer waren³⁷, sondern auch um „unbelastete“ Personen, häufig um Verwandte Absbergs und Marschalks³⁸. Sie boten den Befehlern gleichsam eine Fehde-Infrastruktur, indem sie sie aufnahmen und mit ihren Gefangenen beherbergten, indem sie ihnen Nahrung reichten, Waffen beschafften und Informationen zukommen ließen, ja, einzelne beteiligten sich sogar an ihren Überfällen³⁹. Darüber hinaus verdächtigte man nicht nur die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, sondern vor der Strafaktion des Schwäbischen Bundes 1523 sogar die adligen Domkapitel von Bamberg und Würzburg und selbst den Bischof von Bamberg, mit Absberg zu sympathisieren bzw. zu kollaborieren⁴⁰.

³⁶ *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 59, 60; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 42, 49 zu den Stimmen Adliger, die sich von dergleichen Grausamkeiten distanzierten.

³⁷ Zwischen fehdebereiten Adligen bzw. professionellen Befehlern wie Hans Thalacker von Massenbach, Kunz Schott, Franz von Sickingen, Götz von Berlichingen, den Rosenbergen und Hans Thomas von Absberg existierte ein vielfältiges Netzwerk gegenseitiger Hilfe, das die Protagonisten in wechselnden Konstellationen untereinander verband. Auch ihre Fehdehelfer und reisigen Knechte wechselten von einem der Fehdeführer zum anderen über, vgl. Beispiele bei *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 467, Anm. 21; *Helgard Ulmschneider*, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance, Sigmaringen 1974, 130; *Heide*, Rosenberg (Anm. 34), 110 f.; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 6, 8, 12 f., 108. Instruktiv für die keineswegs standesgebundene Bereitschaft des Adels, Fehdeführung zu begünstigen, ist zudem die Tatsache, daß sich auch der nichtadlige Fehdeführer Hans Strauß bei seiner Fehde auf dasselbe adlige und nichtadlige Substrat an Fehdehelfern und Begünstigern stützen konnte wie Hans Thomas von Absberg, vgl. *Reinle*, Studien (Anm. 5), Kap. 3.3, 191.

³⁸ So hatte Absbergs Fehdehelfer Jörg Wolf von Giech eine Schwester Absbergs geheiratet, Conrad Schott war der Mann einer weiteren Schwester Absbergs; Pankraz von Aufseß, der der Unterstützung der Fehde verdächtigt wurde, hatte eine Schwester Christoph Marschalks zur Frau. Neben Pankraz von Aufseß galten weitere Mitglieder der Familie als Sympathisanten Absbergs, vgl. *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 46 f.; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 41 f., 44; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 53 f., 114. Veit Scharpf, ein Kriegsknecht Absbergs, war dadurch in weiterem Sinne in die Verwandtschaft Absbergs eingebunden, als er die Witwe des Turnieradligen Eucharius von Otting geheiratet hatte, für deren Kinder Absberg als Vormund agierte, vgl. *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 33; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 418, 420. Bei einem weiteren Knecht Absbergs, Jorg Rechberger, handelte es sich anscheinend um einen illegitimen Bruder Absbergs, einen Bastardsohn seines Vaters Hans Georg von Absberg, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 47; *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 54. Auch die Beteiligung an Ganerbschaften stiftete Zusammenhalt, vgl. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 65 ff.

³⁹ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 62 ff., 263, 268, 304. Herbergsgewährung konnte kaum abgeschlagen werden, galt sie doch als Standespflicht.

⁴⁰ *Baader*, Fehde (Anm. 1), 42, vgl. auch 101; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 553 f. Unter der Folter gab ein Helfer Absbergs, Veit Scharpf, sogar an, der Bischof von Bamberg habe mit Absberg einen Vertrag geschlossen, wonach dieser bischöfliche Untertanen schonen und das Bamberger Geleit respektieren solle, wogegen der Bischof nicht gegen Absberg vorgehen werde, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 114. Die Glaubwürdigkeit dieser Aussage leidet jedoch darunter, daß 1523 der Nürnberger Stephan Geiger in Bamberger Geleit gefangen wurde, vgl. *Baader*, Absberg (Anm. 1), 91 ff. Darüber hinaus ist nicht immer eindeutig auszumachen, warum die fränkischen Bischöfe, besonders der Würzburger Bischof, eine laxer Haltung gegenüber den

II.

Dies ist bezeichnend. Denn daß Fehde als Mittel des Konfliktaustrags wirklich nicht mehr toleriert werden würde, mußte für die Zeitgenossen, die die Vereinbarung des „Ewigen Reichslandfriedens“ von 1495 und in der Folgezeit den Erlaß des mindestens ebenso bedeutenden Landfriedens von 1521⁴¹ erlebten, nicht zwingend erscheinen. Schließlich waren auch zuvor immer wieder – wenn auch befristete – Fehdeverbote erlassen worden, die letztlich keine Folgen gezeitigt hatten! Zwar bekämpften die Reichsstädte und dank ihrer und Bayerns konsequenter Politik auch der Schwäbische Bund die „Placker“ unnachtsichtig, doch mußte paradoxerweise auch der Schwäbische Bund zum Mittel der Fehde greifen, um die Fehdetätigkeit Absbergs und seiner Helfer zu unterbinden: Gestützt auf fehderechtliche Absagen und die Beistandsverpflichtung gegenüber Bundesmitgliedern, nicht aber als Gesetzesexekutor ging man 1523 gegen die fränkischen Fehdereiter vor⁴².

Noch weniger verhielten sich Kaiser und Reichsregiment konsequent, wenn es um die Verteidigung des Landfriedens ging. Vielmehr räumten sie ein ums andere Mal politischen Erwägungen den Vorrang vor der Durchsetzung des Ewigen Landfriedens ein: Sie stellten politische Opportunität also über das Gesetz, das folglich auch von ihren Untertanen nicht als oberste Leitlinie betrachtet wurde. Nicht nur hatte Kaiser Maximilian I. 1513 ein

Plackern an den Tag legten: Möglich ist nämlich auch, daß sie durch den eigenen stiftssässigen Adel genötigt wurden, auf dessen fehdeaktive Verwandten Rücksicht zu nehmen. Immerhin mußte sich mit Geis von Heßberg auch ein Würzburger Domherr purgieren, vgl. *Fellner*, Ritterschaft (Anm. 6), 152; *Volker Press*, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Institut für europäische Geschichte Mainz. Vorträge Nr. 60), Wiesbaden 1980, 23; Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 7.1 und 7.2, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. *Johannes Kühn*, Stuttgart 1935, hier Bd. 7.1, 241, 249 f.

⁴¹ Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 2, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. *Adolf Wrede*, Gotha 1896, Nr. III 29; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 185 ff.

⁴² *Carl*, Landfriedenseinung (Anm. 22), hier 490, 491 f. (mit 483 zu einem ähnlichen Fall); *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 480; *Fuchs*, Einungswesen (Anm. 22), 98. Auch die Argumentationsweise im Fall von Landfriedensbrüchen bestätigt den Eindruck, daß der Ewige Reichslandfriede von 1495 und der Landfriede von 1521 für die fehdegewohnten Zeitgenossen nicht jene verfassungsgeschichtlichen Wendepunkte bedeuteten, die die Forschung darin zu sehen gewohnt ist. Im Konfliktfall rekurrierte man viel eher auf den Bruch der traditionellen Fehderegel als auf die Verletzung der herrschaftlichen Friedensgebote. So wurde während der Geislingen-Fehde die Acht gegen die Befehder in erster Linie wegen „fehdeungemäße[r] Taten“ und nicht wegen Bruchs des Reichslandfriedens von 1495 verhängt, vgl. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 92, Anm. 3. Daß die Grafen von Ottingen Absberg Nichteinhaltung der Fehderegel vorwarfen, wurde bereits erwähnt. Auch 1523 mußten sich die wegen Landfriedensbruchs vom Schwäbischen Bund zur Leistung von Reinigungseiden vorgeladenen Adligen vorrangig wegen solcher Handlungen verantworten, die als nicht fehdekonform galten, wie Totschlag und Verstümmelung, vgl. ebd., 308.

Vorgehen des Schwäbischen Bundes gegen Götz von Berlichingen verhindert, da er politische Komplikationen scheute⁴³ und außerdem zeitweilig hoffte, den fränkischen Adel „als kaiserliche Klientel“⁴⁴ organisieren zu können; er war auch vor Franz von Sickingen zurückgewichen⁴⁵. Nach ihm taktierte Kaiser Karl V. in Sachen Absberg, solange er zusammen mit König Ferdinand um die Verlängerung des Schwäbischen Bundes rang und dessen ritterschaftliche Mitglieder „bei der Stange“ halten wollte⁴⁶. Als geradezu peinlich decouvrierend erwies sich sodann die Halbherzigkeit des Grafen Georg von Wertheim, der im Jahre 1522 immerhin im Auftrag des Reichsregiments den Reichsfrieden gegen einen anderen „Placker“ namens Mangold von Eberstein⁴⁷ exekutieren sollte, welcher um 1519 ebenfalls die Reichsstadt Nürnberg befehdete. Denn der von Furcht vor seinen adligen Standesgenossen gepeinigten Graf ließ keine Gelegenheit aus, Verdächtige entwischen oder auf einfaches Gelöbniß hin wieder laufen zu lassen und erfolversprechende Spuren nicht zu verfolgen, bevor er, beglückt über ein Vermittlungsangebot des Abtes von Fulda, sein Mandat kurzerhand niederlegte⁴⁸. Wen wundert es da noch, daß das Reichsregiment 1523 seinerseits versuchte, den bevorstehenden Zug des Schwäbischen Bundes gegen die fränkischen Placker zu hintertreiben, weil es die Landfriedenskompetenz des Schwäbischen Bundes als unerwünschte Konkurrenz betrachtete⁴⁹ und außerdem negative Auswirkungen auf den geplanten Türkenkreuzzug befürchtete⁵⁰?

Selbst die fürstlichen Landesherren trieben in aller Regel eine doppelböde Politik, indem sie Friedenswahrung im Innern und Fehdebegün-

⁴³ *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 473.

⁴⁴ *Fellner*, Ritterschaft (Anm. 6), 132, 190–194; *Press*, Kaiser Karl V. (Anm. 40), 14; *Carl*, Konkurrenz (Anm. 22), 51; *Hermann Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 4, München 1981, 286.

⁴⁵ *Volker Press*, Franz von Sickingen – Wortführer des Adels, Vorkämpfer der Reformation und Freund Huttens, in: Ulrich von Hutten. Ritter, Humanist, Publizist 1488–1523. Katalog zur Ausstellung des Landes Hessen anlässlich des 500. Geburtstages, bearb. v. Peter Laub, Kassel 1988, 293–306; ND in: *Volker Press*, Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hrsg. v. Franz Brendle / Anton Schindling (Frühneuzeit-Forschungen, 4), Tübingen 1998, 319–331 (zitiert wird in der Folge der ND), hier 323 f.; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 111.

⁴⁶ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 195 f., 213; dies gilt unbeschadet der Tatsache, daß die herrscherliche Politik im Grunde eher die Seite der Fürsten begünstigte, vgl. ebd., 30.

⁴⁷ Zu Eberstein, der zugunsten einer gewissen Agathe Oedheimerin eine Gönnerfehde gegen Nürnberg führte, vgl. *Eberstein*, Fehde (Anm. 35); *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 153 ff., 278 f., 296.

⁴⁸ *Eberstein*, Fehde (Anm. 35), Nr. 17, 34; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 277 ff. Wertheims Auftreten war um so problematischer, als sein Auftrag ein hochpolitischer war, denn er sollte die Effizienz des Reichsregiments gegenüber dem in Landfriedenssachen konkurrierenden Schwäbischen Bund aufzeigen.

⁴⁹ *Klüpfel*, Urkunden 2 (Anm. 20), 236; *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 477.

⁵⁰ *Baader*, Fehde (Anm. 1), 58; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 22.

stigung gegenüber Herrschaftskonkurrenten durchaus zu vereinbaren wußten⁵¹: Adelsfehden wurden vor diesem Hintergrund in erster Linie unter dem Gesichtspunkt ihrer politischen Nützlichkeit beurteilt, kaum, daß man den Schein der Gesetzestreue wahrte. Ohne die stillschweigende Tolerierung interessierter Fürsten hätten weder Götz von Berlichingen⁵² noch Franz von Sickingen⁵³ ihre spektakulären Erfolge verbuchen können! Statt sich zu kompromittieren, hatten diese vielmehr „durch ihre inkriminierten Aktionen als Kriegshäupter an Kurswert gewonnen“⁵⁴. Genau solche Konstellationen aber hatte Hans Thomas von Absberg vor Augen: Bedenkt man also, daß zur selben Zeit wie er ein Götz von Berlichingen, ein Franz von Sickingen oder ein Hans Melchior von Rosenberg⁵⁵ ihre Fehden führten und daß der aus seinem Stammland Württemberg vertriebene

⁵¹ Dies kann etwa am Beispiel Herzog Georgs von Bayern-Landshut demonstriert werden: Von der rechtlich fragwürdigen Belagerung Nördlingens im Jahre 1485 einmal abgesehen, hielt der Landshuter Herzog seine schützende Hand über Amtleute und vertraute Adlige wie Ludwig von Habsberg, die immer wieder durch Landfriedensbrüche unangenehm auffielen, wenn sie nicht gar vom Herzog selbst mit derartigen Aktionen beauftragt wurden, vgl. *Reinhard Stauber*, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchener historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, 15), Kallmünz 1993, hier 345, 368, 377 ff., 399, 495–497, 799 ff. und passim.

⁵² Zu Götz von Berlichingen vgl. die in Anm. 37 erwähnte Studie von Ulmschneider, die der Deutung Götzens als „Raubritter“ eine Einordnung als „Raubunternehmer“ entgegenstellt (ebd. 92–94 [Zitat 94], 95 f., 246); *Volker Press*, Götz von Berlichingen (ca. 1480–1562) – Vom „Raubritter“ zum Reichsritter, in: *Speculum Sueviae*. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag, Bd. 1, hrsg. v. Hans-Martin Maurer/Franz Quarthal, Stuttgart 1982, 305–326, ND in: *Press*, Adel im Alten Reich (Anm. 45), 333–356 (zitiert wird in der Folge der ND); kritisch zu beiden Arbeiten *Frank Göttmann*, Götz von Berlichingen – überlebter Strauchritter oder moderner Raubunternehmer?, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 46 (1986), 83–98, dessen Versuch der Widerlegung jedoch wenig überzeugt, da Göttmann zum einen zwischen Fehdeführern, Fehde-Infrastruktur und Unterstützernetz sowie einfachen Kriegsknechten nicht unterschied, zum anderen soziale Befunde aus anderen Landschaften auf Franken projizierte, um die Einreihung Götzens von Berlichingen unter die „Raubritter“ doch noch retten zu können. Auch die Bereitschaft des fränkischen Niederadels, am Fehdewesen festzuhalten, und die sich immer stärker ausprägenden politischen Divergenzen zwischen dem fränkischen und dem schwäbischen Niederadel schätzte Göttmann falsch ein, vgl. dazu zuletzt *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 471 f., 481 und passim.

⁵³ Zu ihm vgl. *Press*, Sickingen (Anm. 45), sowie zuletzt die Studie von *Reinhard Scholzen*, Franz von Sickingen. Ein adeliges Spannungsfeld zwischen Städten und Territorien (Beiträge zur pfälzischen Geschichte, 9), Kaiserslautern 1996, in der allerdings die Stellungnahme Sickingens zu Luther und der Reformation keine gebührende Würdigung erfährt.

⁵⁴ *Press*, Kaiser Karl V. (Anm. 40), 21.

⁵⁵ Zur Fehde des Hans Thomas und des Albrecht von Rosenberg vgl. *Heide*, Rosenberg (Anm. 34); *Joseph Frey*, Die Fehde der Herren von Rosenberg auf Boxberg mit dem Schwäbischen Bund und ihre Nachwirkungen (1523–1555), Diss. masch. Tübingen 1924; *Volker Press*, Albrecht von Rosenberg. Reichsritter an der Schwelle der Zeiten, in: *Mein Boxberg* 20 (1985), 5–30, ND in: *Press*, Adel im Alten Reich (Anm. 45), 357–382 (zitiert wird in der Folge der ND), passim; zu den Aktivitäten Hans Melchiors von Rosenberg ebd., 358.

Herzog Ulrich die gewaltbereiten Hasardeure Südwestdeutschlands um sich sammelte⁵⁶, um seine Restituierung zu erzwingen, nimmt man hinzu, daß Hanns Thomas selbst im Jahre 1513 als Fehdehelfer des Hans von Geislingen den Erfolg hatte verbuchen können, einen vertraglichen Ausgleich von Geislingens Fehde zu ertragen⁵⁷, dann wird klar, daß Absberg sich auch für seine eigene Fehde Akzeptanz und Erfolgchancen ausrechnen durfte.

Erst aus der Rückschau erweist sich somit der Landfriede von 1495 als Zäsur in der deutschen Verfassungsgeschichte. Das 16. Jahrhundert aber wird man als jene Zeit betrachten müssen, in der gegen zahlreiche Widerstände das Regelwerk etabliert wurde, das à la longue gewaltsame Selbsthilfe kriminalisierte und dem „inneren Frieden“ im Reich zum Durchbruch verhalf. Zu dieser Entwicklung trugen nicht zuletzt die Gegenmaßnahmen bei, mit denen der Absberg-Fehde (und in den 1560er Jahren den Grumbach'schen Händeln⁵⁸) begegnet wurde. Durch die Parteinahmen für und gegen Hans Thomas von Absberg und vergleichbare „Placker“ und die daraus resultierenden, gleichfalls fehdeförmlichen Gegenmaßnahmen sowie durch die allmähliche Ausbildung der Ritterkantone, die die Verrechtlichung der Innen- und Außenbeziehungen der Reichsritterschaft vorsahen⁵⁹, durch individuelle politische Entscheidungen und durch genossenschaftliche organisatorische Neubildungen also und nicht durch den legislatorischen Akt des Erlasses des Wormser Reichslandfriedens wurde faktisch über die künftige Einbindung eigenmächtiger Gewalt in die Verfassung des Reichs entschieden⁶⁰. Dieser Prozeß wurde jedoch nur zum Teil durch die Intentionen der Beteiligten gesteuert, zum anderen Teil verlief er autodynamisch, denn selbst die führenden Protagonisten der Bundesexekutionen – d. h. die Räte der großen Reichsstädte oder adlige Bundespolitiker wie etwa Georg von Frundsberg oder Georg Truchseß von Waldburg – wollten das Recht auf Selbsthilfe im Grundsatz eigentlich gar nicht aufgeben⁶¹.

⁵⁶ Zu Herzog Ulrich vgl. zuletzt *Volker Press*, Herzog Ulrich von Württemberg (1498–1550), in: 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, hrsg. v. Robert Uhlend, Stuttgart 1984, 110–134; ND in: *Press*, Adel im Alten Reich (Anm. 45), 71–91; *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 443 ff.

⁵⁷ *Baader*, Fehde (Anm. 1), 7; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 104 ff. Freilich war Absbergs Vater durch die konkreten Bestimmungen des Ausgleichs schwer geschädigt worden.

⁵⁸ *Volker Press*, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560'er Jahre, in: *Blätter für Deutsche Landesgeschichte* 113 (1977), 396–431, ND in: *Press*, Adel im Alten Reich (Anm. 45), 383–421.

⁵⁹ *Göttmann*, Götze (Anm. 52), 90.

⁶⁰ Hinzu kam außerdem die im Bauernkrieg gewonnene Erfahrung der Adligen, auf den Schutz der Fürsten angewiesen zu sein, vgl. *Press*, Berlichingen (Anm. 52), 340.

⁶¹ *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 481. Nürnberg selbst nahm sich das Recht zur Selbsthilfe heraus, wenn es etwa 1544 während der Fehde des Albrecht von

Zur Zuversicht Absbergs, daß seine Fehde Erfolg haben könnte, mochte zu Beginn des Konflikts auch die tentative Haltung des Schwäbischen Bundes beigetragen haben, der bis zur endgültigen Niederwerfung Sickingens 1523 ein militärisches Engagement scheute⁶². Als er sich jedoch zu wirklichem Durchgreifen entschloß, gelang ihm noch im selben Jahre 1523 ein entscheidender Einbruch in das soeben geschilderte System der verdeckten Hilfe: Alle der Mittäterschaft oder der Unterstützung verdächtigen Adligen mußten sich entweder durch einen Reinigungseid vom Verdacht der Fehdebegünstigung befreien, wollten sie nicht das Exekutionsheer des Bundes vor den Mauern ihrer Burgen sehen. Und in der Tat: im Sommer 1523 wurden 23 Schlösser widerspenstiger Adliger zerstört⁶³.

So sehr dieses Vorgehen viele Adlige zur Vorsicht mahnte, so sehr trieb es die, die ihren Besitz verloren hatten, Absberg zu⁶⁴. Doch mußten er und seine Mitstreiter auf der Hut sein: Nicht allein, weil Fehdeführung im Prinzip untersagt war, sondern vor allem, weil der Schwäbische Bund und die Nürnberger sich seiner Person bemächtigen wollten, wurden Absbergs Fehdehandlungen in die Heimlichkeit und damit an den Rand ehrbaren

Rosenberg auf eine im übrigen unzutreffende Denunziation hin Schloß Haltenbergstetten überfiel, um Rosenbergs Geisel Baumgartner zu befreien, der dort aber gar nicht gefangen gehalten wurde. Anstelle des noch unmündigen Besitzers Zeisolf von Rosenberg verklagten daraufhin dessen Vormünder sowie der Bischof von Würzburg als Lehensherr Nürnberg wegen Landfriedensbruchs vor dem Reichskammergericht, vgl. *Heide*, Rosenberg (Anm. 34), 110 f.; *Frey*, Rosenberg (Anm. 55), 71. Daß auch andernorts im Reich die großen Reichsstädte auf das Mittel der zur Notwehr umdeklarierten Selbsthilfe nicht verzichten wollten, belegen zwei von Hagemann publizierte Gutachten aus dem Jahre 1538, die von der Stadt Straßburg in Auftrag gegeben worden waren, vgl. *Hans-Rudolf Hagemann*, Der Landfrieden im Spiegel zweier Konsilien aus dem 16. Jahrhundert, in: *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen, München 1997, 309–325. Nach Ansicht des Juristen Bonifatius Amerbach stand dabei der drohende Verlust von Rechten, Bräuchen und Privilegien einem Angriff auf das Eigentum nicht nach und berechtigte zur Nothilfe.

⁶² *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 477; vgl. auch *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 254, 292.

⁶³ *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 70 ff.; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 58 ff.; *Klüpfel*, Urkunden 2 (Anm. 20), 272–274; *Karl Schottenloher*, Flugschriften zur Ritterschaftsbewegung des Jahres 1523 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 53), Münster 1929, Nr. 12, 24 f. (bibliographische Daten zu den Flugschriften), Nr. 8, 116–118, Nr. 9, 119 f. (Texte); *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 23; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 321 ff.; *Thomas Steinmetz*, Conterfei etlicher Kriegshandlungen von 1523 bis in das 1527 Jar – Zu Burgendarstellungen über die „Absberger Fehde“ oder den „Fränkischen Krieg“, in: *Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften*, Bd. 4, hrsg. v. Winfried Wackerfuß, Breuberg-Neustadt 1986, 365–386. In welchem Umfang das Verfahren der Purgation die Solidarität innerhalb des Adels zerstörte, betonte nachdrücklich *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 478; *Carl*, Landfriedenseinung (Anm. 22), 488 f.

⁶⁴ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 345 f., 370 f.; *Klaus Rupprecht*, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken. Die Geschichte der von Guttenberg im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe IX, 42), Neustadt an der Aisch 1994, 311.

Handelns abgedrängt. So konnte Absberg nicht mit einer größeren Gruppe von Kriegsknechten, sondern nur mit Kleingruppen von 3–5, seltener 10–20 Mann agieren⁶⁵, wobei er auf Überraschungscoups setzen mußte. Waren diese erfolgt, trennte sich Hans Thomas, besonders im Winter, oft von seinen Leuten, die seinen Aufenthaltsort nicht mitgeteilt bekamen, um ihn im Fall ihrer Gefangennahme nicht verraten zu können. Unter solchen Bedingungen fanden zudem konspirative Techniken der Verständigung wie die Benutzung von Decknamen in seine Truppe Eingang. Dennoch wußte man in Nürnberg, daß Absberg sich ununterbrochen „auf Achse“ befand und daß er auch seinen Gefangenen immer wieder Ortswechsel zumutete, wobei er zu deren Bewachung nicht immer professionelle Kriegsknechte abstellen konnte – mit dem bereits erwähnten „Erfolg“ mehrerer Ausbrüche aus der Haft. „Unterschleif“ fand Absberg bei seinen Aktionen, wie erwähnt, auf Burgen des befreundeten Adels, als Helfer unterstützten ihn außer Adligen aus angesehenen Familien auch Kriegsknechte sowie Teile der sesshaften Bevölkerung wie beispielsweise die Wirte, aber auch Bauern⁶⁶. Darüber hinaus profitierte Absberg von der territorialen Zersplitterung Frankens, der Halbherzigkeit, mit der die markgräflichen Amtleute – zumeist fränkische Adlige – ihre Pflicht zur Fehdebekämpfung wahrnahmen⁶⁷, und nicht zuletzt von der Nähe zu Böhmen, dessen ungebändigter Adel Befehlern jeglicher Couleur Rückhalt gewährte⁶⁸.

⁶⁵ Zum Zeitpunkt des Übergriffs auf Nürnberger Bürger bei Pottenstein am 5. August 1522 soll Absbergs Truppe ca. 70 Pferde (und folglich mindestens so viele Personen) umfaßt haben, vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 47; am Überfall selbst waren nur 15–20 Personen beteiligt, vgl. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), Tab. 1, wo sich auch Angaben zur Zahl der an späteren Aktionen Beteiligten finden. Eine ähnliche Größe, nämlich sechzehn Mann, hatte das Überfallkommando des Albrecht von Rosenberg, als dieser sich in Gestalt des Hieronymus Baumgartner 1544 eine Geisel verschaffte, vgl. *Heide*, Rosenberg (Anm. 34), 99.

⁶⁶ *Baader*, Fehde (Anm. 1), 93; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 357, 414, 419, 423, 569.

⁶⁷ Vgl. *Baader*, Fehde (Anm. 1), 90. Zur adelsfreundlichen und tendenziell fehdetolerierenden Politik der zollerischen Markgrafen vgl. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 147 ff.; *Reinhard Seyboth*, „Raubritter“ und Landesherrn. Zum Problem territorialer Friedenswahrung im späten Mittelalter am Beispiel der Markgrafen von Ansbach-Kulmbach, in: „Raubritter“ (Anm. 8), 115–131.

⁶⁸ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 81 f., 83 ff., 332, 337, 343 f., 391 ff., 394 ff., 571. Zu Böhmen als Rückzugsraum für Befehlher vgl. außerdem *Reinle*, Studien (Anm. 5), Kap. 4.8.2, 330 f.; *Christine Reinle*, Gefährliches Umland: Räuberisches Volk und adlige Räuber vor Passaus Toren (1517), in: Stadt und Land. Bilder, Inszenierungen und Visionen in Geschichte und Gegenwart. Wolfgang von Hippel zum 65. Geburtstag, hrsg. v. Bernhard Stier/Sylvia Schraut (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, 147), Stuttgart 2001, 33–53, hier 48 f.; zur militärischen Potenz des böhmischen Adels vgl. *Uwe Tresp*, Ein Beispiel für Anwerbung, Kosten und Rechtspraxis böhmischer Söldnerheere in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die böhmischen Söldner Herzog Wilhelms III. von Sachsen, in: *Mediaevalia Historica Bohemica* 8 (2001), 169–201.

1527 verstärkte der Schwäbische Bund seine Gegenmaßnahmen, forderte neue Reinigungseide, befragte Gastwirte, Bauern und Hirten unter Ein-schluß der Folter nach ihrem Wissen über verdächtige herumstreunende Reiter und verhandelte nicht zuletzt mit König Ferdinand, um Böhmen zur Beteiligung an der Fehdebekämpfung zu gewinnen.⁶⁹ Dies brachte Absberg in erhebliche Schwierigkeiten, aus denen ihn auch der seit Ende 1527 unter-nommene Versuch, wieder zu einer Schlichtung zu gelangen, nicht befreite⁷⁰. So verschärfte sich, was sich seit 1523 angedeutet hatte: Sukzes-sive sank Absberg zu einem Räuber herab, der nicht mehr, einer rationalen Fehdelogik folgend, politisch prominente Geiseln oder zumindest finanz-kräftige Bürger von Bundesstädten als Opfer auswählte, sondern der sich an x-beliebigen Reisenden und Fuhrleuten vergriff, um seine Aggressionen abzureagieren oder um zu Geld zu kommen. Denn es galt für ihn und seine aus ihren Besitztümern verjagten Anhänger nun auch, sich schlicht und ergreifend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zu beschaffen. Erschwerend kam für Absberg (und kommt für den heutigen Historiker) hinzu, daß „Trittbrettfahrer“ – auch solche aus dem Adel – sich im „Wind-schatten“ laufender Fehden betätigten und es billigend in Kauf nahmen, wenn eigene Übergriffe bekannten Fehdeführern angelastet wurden⁷¹.

III.

Die Entwicklung, die Absbergs Fehde nahm, ähnelt somit auf erstaun-liche Weise den Fehden, die Nichtadlige nachweislich während des 15. und 16. Jahrhunderts führten. Entgegen dem Wortlaut der normativen Quellen, die fast durchgängig die Fehdeführung Nichtadliger als schweres Verbre-chen bezeichneten, ließen es sich viele angeblich nicht fehdefähige Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes nicht nehmen, wie der Adel bean-spruchte Rechte oder verletzte Ehre durch gewaltsame Selbsthilfe zu wahren. Wie der Adel hielten sich die „armen Leute“ an das seit den hochmittel-alterlichen Landfrieden etablierte Regelwerk: Sie „sagten“ ihrem Gegner fristgerecht und häufig sogar schriftlich „ab“ und versuchten in der Folge,

⁶⁹ Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 7.1 (Anm. 40), 109 f., 249 f.; Bd. 7.2 (Anm 40), 1012; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 26; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 448 ff.

⁷⁰ Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 7.1 (Anm. 40), 155 f., 238, 241, 406 f., 416, 429 f., 433 f., 448, 451, 462, 464; Bd. 7.2 (Anm 40), 1079; Deutsche Reichs-tagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 8.2, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. *Wolfgang Steglich*, Göttingen 1971, 760; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 87, 102; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 27; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 468 ff., 489 ff., 494 f., 497.

⁷¹ *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 24; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 421, 508; bereits während der Geislingen-Fehde war dieses Phänomen zu beobachten gewesen, vgl. ebd., 98.

ihn durch Repressionen (= das bekannte „Schadentrachten“) zum Verhandeln über ihren Rechtsstandpunkt zu zwingen. Auch der „arme Mann“ schritt dabei gelegentlich zum (Vieh)-Raub und zur Erpressung; meist jedoch blieb ihm nur das Mittel der Brandstiftung oder des „Notteiding“, d. h. der Erpressung. Unterstützung bäuerlicher und bürgerlicher „Absager“ durch Familie und Dorfnachbarn, die den Befehlern heimlich Essen zutrug, Informationen beschafften, ihre Botschaften übermittelten und für sie in Verhandlungen eintraten, lassen sich ebenso belegen wie entsprechende Strukturen beim Adel.⁷²

Ebenso wie beim Adel bestand zumindest in Bayern die Möglichkeit, bäuerliche Fehden so beizulegen, daß sowohl den Rechtsvorstellungen der „Untertanen“ als auch dem Normensetzungs- und Strafanspruch des werdenden Territorialstaates Rechnung getragen wurde. Mit anderen Worten: Reintegration nach der „Straftat“ war möglich⁷³. So lange aber diese Möglichkeit bestand, hielten Drohung, Schädigung und Vergeltung sich die Waage – die Konflikte blieben zeitlich begrenzt und liefen hinsichtlich ihrer Durchführung nicht aus dem Ruder.

Auch in einem weiteren Punkt glich sich die Fehdeführung unter den Bedingungen von Verbot und Strafandrohung, wenn man die Handlungsmuster der Täter näher betrachtet – ihr Agieren in Kleingruppen, ihre hohe Mobilität und ihren erstaunlichen Aktionsradius, ihr Angewiesensein auf Rückzugsmöglichkeiten jenseits der „Landesgrenzen“, ihr gelegentliches Abtauchen in die Anonymität⁷⁴. Gerade das, das Kämpfen mit verdecktem Visier, unterscheidet jedoch „irreguläre“ Zugriffe von offen ausgetragenen Fehden. Besonders erwähnt werden muß außerdem der Verzicht auf strategische Handlungen (wie auf die in Kriegen üblichen Schlachten und Belagerungen) sowie der Einsatz allein taktischer Mittel, welche bei geringem Einsatz großen Effekt versprachen⁷⁵, denn dies stellt ein gemeinsames Merkmal regulärer wie irregulärer Fehden dar: Beide lebten nämlich vom „Bewegungsmoment“⁷⁶.

Als Charakteristikum kriminalisierter Adelsfehden wird man die zunehmende Mißachtung der tradierten Fehderegeln, besonders der korrekten Absagemodalitäten und des Geleitrechts⁷⁷ ansehen dürfen. Dies ergibt sich

⁷² Zur Absage und den erwähnten Fehdetechniken vgl. *Reinle*, Studien (Anm. 5), Kap. 4.2.1.1–4.2.2 3; zum familiären Unterstützerspektrum vgl. Kap. 3.5, 200 f.

⁷³ *Reinle*, Studien (Anm. 5), Kap. 4.2, 250, Kap. 4.9, 337 ff. und passim.

⁷⁴ *Reinle*, Studien (Anm. 5), Kap. 3.3, 173, Kap. 3.5, 200 f., 202, Kap. 3.6.2, 210, Kap. 4.7.1, 318 f.; Kap. 4.8.1, Kap. 4.8.2 und passim.

⁷⁵ So *Ritzmann*, in: 339. Protokoll der Arbeitsgemeinschaft für Geschichtliche Landeskunde am Oberrhein (Protokoll über die Gochsheimer Arbeitstagung vom 21.–23. 10. 1994), 104 f.

⁷⁶ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 171.

folgerichtig aus den veränderten Rahmenbedingungen, denn angesichts eines aktivierbaren Exekutionsapparats zur Fehdebekämpfung mußte der fehdewillige Adlige um so sorgsamer darauf achten, nicht von vornherein an der Ausführung seiner Tat gehindert zu werden⁷⁸. Als Unterschied zwischen Fehden Nichtadliger und Fehden Adliger wird man dies betrachten dürfen, daß bei bäuerlichen Fehden als Konfliktaustragsmittel die Brandstiftung gegenüber dem Raub überwog, vermutlich deswegen, weil nichtadligen Fehdeführern die Möglichkeit fehlte, umfangreiches Raubgut zügig „verschwinden“ zu lassen bzw. Geiseln in sichere Verwahrung zu geben. In beiden Fällen näherten sich die Täter jedoch, je länger die Fehde währte, dem kriminellen Milieu an: Raub einzig zur Beschaffung des Lebensunterhalts war dann nicht mehr zu vermeiden⁷⁹. Doch erschöpften sich die Gemeinsamkeiten zwischen beiden Fehdetypen, der kriminalisierten Adelsfehde, wie der als „Landzwang“ stigmatisierten Fehde Nichtadliger, nicht darin, daß die Befehder oft genug als Verbrecher endeten. Auch die Situationen, in denen exzessive Gewalt gegen Fehdeopfer ausgeübt wurde, ähnelten einander, waren sie doch jeweils Indikatoren für das Eskalieren eines Konflikts⁸⁰. Mochte die Ausübung oder die Androhung roher Gewalt – wie des „beliebten“ Händeabhackens – noch Zeichencharakter haben, indem es die zu allem entschlossene Konfliktbereitschaft des Befehders ausdrückte und ggf. den Gegner als eidbrüchig denunzieren sollte: Die Häufung derartiger Gewalttaten und/oder deren Brutalisierung war oft genug ein Indiz dafür, daß der Befehder sich mit der Erkenntnis konfrontiert sah, ausgegrenzt zu sein und nicht auf eine erfolgreiche Verhandlung hoffen zu dürfen. Je mehr sich die Aussicht auf „Erfolg“ der Fehde und letztlich auf Reintegration verlor, um so verzweifelter gestalteten sich die Versuche, das Blatt doch noch einmal zu wenden. Exzessive Gewaltanwendung war in diesem Sinne Indiz für maximale Eskalation.

⁷⁷ So waren die fränkischen Placker für ihre Geleitsbrüche berüchtigt, vgl. *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 466. Zu den Geleitsbrüchen, die Absberg gelegentlich beging, vgl. *Baader*, Placker (Anm. 1), 104, 113; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 33; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 343. Doch lassen sich auch aus dem 15. Jahrhundert Beispiele dafür beibringen, daß Geleit gezielt mißachtet wurde, vgl. *Michael Rothmann*, Der Täter als Opfer. Konrad von Weinsbergs Sinsheimer Überfall im Kontext der Territorial- und Reichsgeschichte, in: „Raubritter“ (Anm. 8), 31–63.

⁷⁸ Auch bei bäuerlichen Fehden ist nicht immer klar, ob die Regeln etwa der Absage in jedem Fall eingehalten wurden. Hier sind jedoch zum einen die geringere Verfügbarkeit von Schriftlichkeit aus dem Land, zum anderen die stark beeinträchtigte Überlieferungschance für entsprechende Zeugnisse in Rechnung zu stellen, so daß ein abschließendes Urteil kaum möglich sein dürfte.

⁷⁹ *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 345, 364, 420 ff. und passim.

⁸⁰ Dies ist besonders deutlich auch im Fall der Kolhase-Fehde, vgl. *Reinle*, Studien (Anm. 5), 194 f. In abgewandelter Form gilt dies auch für Mangold von Eberstein, der nach einigen Rückschlägen dazu überging, Gefangene durch Androhung oder Einsatz von Folter zur einer hohen Schatzung zu zwingen, vgl. *Eberstein*, Fehde (Anm. 35), Nr. 34, 57, Nr. 38, 63, Nr. 42, 68, Nr. 43, 71 f.

Die Logik der Gewalt – durch Terror das ersehnte Ziel einer vertraglichen Einigung doch noch zu erpressen – erwies sich freilich als dysfunktional, denn konstitutiv für den erfolgreichen Abschluß einer Fehde war, daß der Dialog mit der Gegenseite möglich blieb⁸¹. In dieser Beziehung aber hatte Absberg von vorneherein eher schlechte Chancen, weil bereits die Tötung Joachim von Öttingens ihn in Mißkredit gebracht hatte⁸². Vielleicht hätte ein politisch denkender Kopf hier einen Ausweg gefunden – politisches Talent jedoch kann man Absberg im Gegensatz zu erfolgreichen Fehdeführern des 16. Jahrhunderts wie Hans Thomas von Rosenberg und Albrecht von Rosenberg oder auch zu erfolgreichen „Raubunternehmern“ wie Götz von Berlichingen nun wirklich nicht nachsagen. Im Gegenteil: Daß er durch Verbreiten von Furcht und Schrecken doch noch zum Ziel kommen könnte, war eine leere Hoffnung. Denn Absbergs destruktive Praktiken schürten auf der Gegenseite den Willen, den Gegner nicht nur sozial, sondern auch physisch zu vernichten.

IV.

In der Tat: Es waren nicht allein Absbergs Greuelthaten, die die Gewaltspirale weiterdrehten: Vielmehr standen sie in einer komplexen Wechselbeziehung zu einem bislang wenig beachteten Element zeitgenössischer Politik, das ebenfalls zur Brutalisierung von Fehden beitrug: Die Rede ist von der an Grausamkeit grenzenden Härte, die auf der Gegenseite die städtischen Obrigkeiten und hier insbesondere Nürnberg, der Schwäbische Bund und die „Behörden“ der werdenden Landesherrn an den Tag legten, um gegen sie gerichtete Befehdung bzw. Fehdeführung im Innern ihres Gebotsbereichs zu unterbinden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst an die Formen lizenzierter Gewalt, vor allem an die Strafgerichtsbarkeit zu denken. Strafgerichtsbarkeit zur Anwendung zu bringen, wurde Nürnberg durch diverse Privilegien ermöglicht, die es dem Rat der Reichsstadt erlaubten, des Landfriedensbruchs Verdächtige bzw. Geächtete festzunehmen und abzuurteilen.⁸³ Umgesetzt wurde die Strafrechtspraxis Nürnbergs wie die aller Städte – auch der norddeutschen Hansestädte⁸⁴ – in der Folge auf verschiedene Weise, zuerst

⁸¹ So legte Hans Thomas von Rosenberg großen Wert darauf, immer seine „Kompromißfähigkeit nicht zu verlieren“, vgl. *Press, Rosenberg* (Anm. 55), 362; ähnlich bereits *Frey, Rosenberg* (Anm. 55), 15.

⁸² In ähnlicher Weise gilt das für Wilhelm von Grumbach, dem der ebenfalls unbeabsichtigte Totschlag am Würzburger Bischof Melchior Zobel nicht nachgesehen wurde, vgl. *Press, Rosenberg* (Anm. 55), 378.

⁸³ *Ritzmann, Plackerey* (Anm. 1), 229 f.

⁸⁴ *Ulrich Andermann, Ritterliche Gewalt und bürgerliche Selbstbehauptung. Untersuchungen zur Kriminalisierung und Bekämpfung des spätmittelalterlichen*

und vor allem als Blutjustiz gegenüber adligen Friedensbrechern, was schon im 15. Jahrhundert zu einer Verhärtung der mentalen Fronten führte⁸⁵. Denn dabei wurde nicht nur die auf der Schonung der Person des Gegners beruhende Handlungslogik ins Gegenteil verkehrt, sondern beim gefürchteten „Kurzen Prozeß“ der Städte wurde auch das Institut der Gnadenbitte, ein grundlegendes Element mittelalterlicher Rechtspflege⁸⁶, oft genug außer Kraft gesetzt, obwohl doch die mittelalterliche und selbst noch die frühneuzeitliche Strafgerichtsbarkeit ihrer Idee nach zu weiten Teilen gerade auf „selektive[m] Sanktionsverzicht“, auf der „Dialektik von überzogener Drohung und tatsächlichem Verzicht auf ihre Umsetzung“⁸⁷ basierte, d. h. das Gnadengewähren konstitutiv einschloß.

Zum anderen kam obrigkeitlich legitimierte Gewalt in der Anwendung der Folter zum Tragen, welcher jeder Verdächtige unterzogen wurde, selbst der, den (wie einen Adligen) der Brauch oder (wie einen Geistlichen) das „privilegium fori“ vor der Tortur hätte schützen müssen⁸⁸. In die Hände der Nürnberger zu fallen, war daher so gefürchtet, daß Wolf Heinrich von Aufseß 1523 seinen Männern den Befehl gab, ihn zu erstechen, falls sich diese

Raubrittertums am Beispiel der norddeutschen Hansestädte, Frankfurt a. M. 1991, 306 ff.; *Ernst Münch*, Vollrat von der Lühe 1549: Straßenräuber und Mörder oder Opfer der Rostocker Justiz? Zwei historische Lieder und ihr geschichtlicher Hintergrund, in: *Hansische Geschichtsblätter* 117 (1999), 53–91, hier 57.

⁸⁵ *Klaus Graf*, „Der adel dem purger tregt haß“. Feindbilder und Konflikte zwischen städtischem Bürgertum und landsässigem Adel im späten Mittelalter, in: *Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. Werner Rösener (Formen der Erinnerung, 8), Göttingen 2000, 191–204, hier 201 f. (zum Kurzen Prozeß der Reichsstädte); *Graf*, *Gewalt und Adel* (Anm. 30), bei Anm. 53.

⁸⁶ *Gerd Schwerhoff*, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung, in: *ZHF* 19 (1992), 385–414, hier 391 f.; *Gerd Schwerhoff*, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991, hier 167 ff.; *Andreas Bauer*, Das Gnadenbitten in der Strafrechtspflege des 15. und 16. Jahrhunderts. Dargestellt unter besonderer Berücksichtigung von Quellen der Vorarlberger Gerichtsbezirke Feldkirch und des Hinteren Bregenzerwaldes (Rechtshistorische Reihe, 143), Frankfurt a. M./Berlin/Bern [u. a.] 1996; *Peter Schuster*, Konstanzer Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanzer, Paderborn 1999, 273–311.

⁸⁷ *Schwerhoff*, Köln (Anm. 86), 167.

⁸⁸ So folterte man auf Nürnbergs Betreiben hin den Pfarrer Johannes Hering, der – angeblich gezwungenermaßen – Absberg Unterschlupf gewährt hatte, bevor man ihn dem Bischof von Würzburg zur Bestrafung nach geistlichem Recht übergab. Zu Johann Herings Verstrickungen in die Absbergfehde und zu seiner Folterung vgl. *Baader*, *Verhandlungen* (Anm. 1), 67 ff.; *Baader*, *Placker* (Anm. 1), 106, 108; *Baader*, *Fehde* (Anm. 1), 56 f.; *Ritzmann*, *Plackerey* (Anm. 1), 262, 327, 331; zur Tortur mutmaßlicher adliger Fehdehelfer Absbergs durch an den Schwäbischen Bund angeschlossene Obrigkeiten vgl. *Deutsche Reichstagsakten*. Jüngere Reihe, Bd. 7.1 (Anm. 40), 287, Anm. 2; *Baader*, *Placker* (Anm. 1), 119; *Baader*, *Fehde* (Anm. 1), 91, 108, 111 f., 124; *Ritzmann*, *Plackerey* (Anm. 1), 459 ff., 474, 480, 498 mit Anm. 6; zum oft ungerechten Ablauf der Verhöre ebd., 355 f.; zur Folterpraxis Nürnbergs gegenüber Adligen in anderen Fällen vgl. *Fellner*, *Ritterschaft* (Anm. 6), 146, Anm. 39.

Konstellation abzeichnete⁸⁹. Der absbergische Kriegsknecht Kilian Walter, ein minderjähriger Junge, bat im Zuge seiner Verhöre in markgräflicher Haft sogar um ein rasches Ende seiner Befragungen, unabhängig davon, welches Urteil man über ihn verhängen werde. Denn er fürchtete, der Versuchung zum Selbstmord zu erliegen⁹⁰. Dies wenigstens blieb ihm erspart, denn Walter wurde in der Folge hingerichtet.

Doch blieb es nicht bei solchen Formen frühmoderner Strafgerichtsbarkeit: Was die Stimmung besonders angeheizt haben dürfte, war die bestenfalls halblegale Praxis von Stadträten und landesherrlichen Amtsträgern, Kopfgelder auf Absager auszusetzen, und zwar unabhängig davon, ob diese geächtet waren⁹¹ oder nicht⁹². Dabei hoffte man entweder, durch öffentlich

⁸⁹ *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 58; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 48 f.

⁹⁰ *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 167; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 74; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 361.

⁹¹ In der aktuellen Forschung herrscht Konsens darüber, daß das in der Ächtungsformel der Reichsacht enthaltene Angriffsgebot in der spätmittelalterlichen Praxis am ehesten „eine kraft königlicher Autorität erlaubte Befehdung des Ächters“ bewirkt habe; demnach hatte die Formel, wonach die Frau des Geächteten zur Witwe und er zur Beute der Tiere erklärt wurde, „überhaupt nur noch eine symbolische Wirkung“, vgl. *Friedrich Battenberg*, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 18), Köln / Wien 1986, 372 ff., Zitate 373, 378. Die Reichsacht war daher nach herrschender Meinung primär ein prozessuales Zwangsmittel. Zu den rechtlichen und prozessualen Folgen der sog. Friedlosigkeit im Spätmittelalter vgl. ebd., 384 f. Ähnliches gilt für die Aberacht, vgl. ebd., 417 ff., bes. 428 f. Da Acht und Aberacht nicht mehr per se vernichtende Folgen hatten, war es von „der Verletzlichkeit und der politischen Situation des Geächteten“ abhängig, ob die Acht ihm zum Schaden gereichen konnte. Dies war in der Regel dann der Fall, wenn Gegner des Geächteten die Acht als „Anreiz zur großen Abrechnung“ betrachteten, vgl. *Herbert Obenaus*, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (Veröffentlichungen des MPIG, 7), Göttingen 1961, 149. Trotz dieses arbiträren Umgangs mit der Acht war auch die Praxis, Kopfgelder auf öffentliche Feinde auszusetzen, nicht völlig ohne Beispiel. Sie war nämlich Ausdruck des Wunsches, die Strafandrohung, die sich mit der durch Acht sanktionierten Tat verband, trotz des Fehlens von Polizeiorganen wirklich durchzusetzen. Daher kam sie überall vor, wo der Wille zur herrschaftlichen Durchdringung des Gebots bereits ausgeprägte Geltung beanspruchte, ein institutioneller Unterbau jedoch fehlte. So läßt sich eine entsprechende Entwicklung angeblich für das Norwegen des 11. Jahrhunderts feststellen; gesicherte Erkenntnisse liegen für Altisland und England im 12. und 13. Jahrhundert vor. Sogar im angelsächsischen und im kontinentaleuropäischen Frühmittelalter soll auf gefangene Verbrecher eine Prämie gezahlt worden sein. Zu den früh- und hochmittelalterlichen Belegen vgl. *Heinrich Brunner*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, 3. Aufl., Berlin 1961, 233; *Konrad Maurer*, Altisländisches Strafrecht und Gerichtswesen. Aus dem Nachlaß des Verfassers hrsg. v. der Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania (Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 5), 1938, ND Osnabrück 1966, 143–145; *Michael Jacoby*, Wargus, vargr. „Verbrecher“, „Wolf“. Eine sprach- und rechtsgeschichtliche Untersuchung, Uppsala 1974, 47. Mit Hinblick auf das Reich, für das die Kenntnis der altnordischen Achtungsbräuche ausgeschlossen sein dürfte, scheint es, daß zum einen der in puncto Staatlichkeit besonders fortschrittliche äußerste Westen des Reichs einerseits und die städtischen Obrigkeiten andererseits als erste Ächtung und Menschenjagd miteinander

ausgelobte Gelder die Denunziation oder Gefangennahme von Friedensbrechern herbeizuführen, deren öffentlichkeitswirksame Hinrichtung dann den Amtleuten überlassen blieb, oder man bezweckte gar, zur Ermordung von Feinden anzuregen. Seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ist diese Praxis für die oberdeutschen Reichsstädte nachzuweisen, und noch im 16. Jahrhundert war sie ein Mittel der Politik. Selbst dafür, spezielle Stadtknechte – die gefürchteten „heimlichen Knechte“ – als Mörder auszuschieken oder eigens Auftragsmörder anzuwerben, war man sich etwa im Augsburger oder Nürnberger Rat nicht zu schade. Auch den Streifen der Landes-

der verbanden. In diesem Kontext ist daran zu erinnern, daß bereits Rudolf His für Lüttich, Kleve, Flandern, Holland, Seeland und Friesland, aber auch für Erfurt und Nürnberg nachweisen konnte, daß vereinzelt Jagd auf Ächter gemacht oder Prämien für die Gefangennahme resp. Tötung von Geächteten ausgesetzt wurden, vgl. *Rudolf His*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, Weimar 1920, 418–420. Vor allem dürfte die städtische Ächtung (*proscriptio*), die allerdings lediglich lokale Geltung beanspruchen konnte, konsequenter als die Reichsacht dazu genutzt worden sein, des Gegners habhaft zu werden, um ihn abstrafen zu können, vgl. *Andermann*, Ritterliche Gewalt (Anm. 84), 238 ff. Doch kann weder der Hinweis auf die *proscriptio*, die in ihrer Wirkung lokal begrenzt (!) war, noch der Hinweis auf die Fiktion einer Ächtung durch die Tat genügen, um der Kopfgeldpraxis der Reichsstädte einen rechtlichen Anstrich zu verleihen, denn diese bietet ein Bild regelloser Willkür. So war es ins Belieben interessierter Obrigkeiten gestellt, ob sie sich in der geschilderten Weise ihrer Gegner bemächtigen wollten oder nicht. Darüber hinaus erfolgten die Kopfgeldauslobungen bisweilen auch heimlich, um den Betroffenen nicht zu alarmieren. Nicht zuletzt waren nicht alle Gejagten tatsächlich in der Reichsacht; auch der politisch motivierte Mord wurde finanziell prämiert. In ähnlicher Weise griffen im Italien des 14. Jahrhunderts Kommunen gelegentlich zum Mittel der Kopfprämie, sei es, um flüchtige Söldner zu fassen, sei es, um einen gegnerischen Söldnerführer auszuschalten, vgl. *Stephan Selzer*, Deutsche Söldner im Italien des Trecento (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 98), Tübingen 2001, 111; zur Aussendung von Mördern gegen städtische Gegner vgl. *Karl-Friedrich Krieger/Franz Fuchs*, Ehemalige Amtsträger als Feinde ihrer Heimatstadt. Problematische Folgen innerstädtischer Machtkämpfe am Beispiel der Auseinandersetzungen Heinrich Erlbachs mit der Reichsstadt Augsburg (1459–1469), in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Lothar Kolmer/Peter Segl, Regensburg 1995, 335–364, hier 362 mit einem instruktiven Beispiel; zur Nürnberger Praxis, Häscher gegen Befehder auszusenden, vgl. auch *Thomas Vogel*, Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404–1438) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte, 11), Frankfurt a. M. 1998, 224 f. Zahlreiche Belege zur Praxis der Kopfgeldauslobung stellte außerdem *Reinle*, Studien (Anm. 5), 166, 170, 191, 202 f., 208, 211, 228–230 zusammen. Zur Reaktion eines Betroffenen, des 1503 geächteten Fehdeführers Heinz Baum, der 1509 Opfer eines Nürnberger Attentats war und der sich bitterlich über diese *unchristliche Rache* beschwerte, vgl. *Gemeiner*, Chronik 4 (Anm. 10), 151, Anm. 299.

⁹² Was Hans Thomas von Absberg betrifft, war sein Rechtsstatus nicht völlig klar. 1522 aus der Acht entlassen, betrachtete ihn der Schwäbische Bund 1523 dennoch als durch seinen Landfriedensbruch *ipso iure* geächtet (s. o. Anm. 24). Freilich war die Figur der *ipso iure*-Ächtung in den Bestimmungen des Reichslandfriedens von 1521 nicht klar geregelt. Einerseits wurde sie nach wie vor erwähnt, andererseits bedurfte sie doch einer förmlichen Erklärung durch das Reichsoberhaupt, um Rechtskraft zu erlangen, vgl. Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 2 (Anm. 41), Nr. III 29 [3, 6]; *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 185 f., 324. Darüber hinaus hatte Karl V. 1519 in seiner Wahlkapitulation zugesagt, daß niemand mehr *unverhört in die Acht [...] erklärt werden* solle, sondern daß dies im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu erfolgen habe, vgl. *D. Landes*, Acht. IV. Neuzeit, in: HRG 1, 1. Lief. (1964), Sp. 32–36.

herren, die Befehder aufspüren sollten, wurde zur Last gelegt, verdeckte Mordaufträge auszuführen⁹³. Doch diese Praxis dürfte ihren Auftraggebern nicht einmal Gewissensbisse verursacht haben, denn die meisten werden gedacht haben wie die Nürnberger, für die ihre adligen Gegner nichts anderes waren als *unzifer*⁹⁴. Die bereits lange vor Absbergs Fehde praktizierte (Un)„sitte“, Konflikte durch Eliminieren des Gegners – und zwar wahlweise durch politischen Mord oder durch Hinrichtung nach einem Rechtsverfahren – zu lösen, war im Rahmen eines solchen Denkmodells nur konsequent. Vice versa macht die Konfrontation mit einer solchen Praxis aber auch plausibel, warum nicht nur die Nürnberger, sondern auch die Vertreter des Schwäbischen Bundes bei fränkischen Adligen als „Bluthunde“ und „Blutfresser des Adels“ verachtet und beschimpft wurden⁹⁵.

Weitere zweifelhafte Mittel, Konflikte zu beenden, traten hinzu⁹⁶. Wenn möglich, griff der Nürnberger Rat etwa auf Familienangehörige von Befeh-

⁹³ Dieser Verdacht wurde von der Ritterschaft gehegt und als *gerucht oder vermutung*, unterlegt mit Beispielen dubioser Todesfälle, in die in Schweinfurt im Dezember 1522 formulierten Gravamina aufgenommen. Daß die Würzburger Regierung dementierte, versteht sich, vgl. Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 3, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. *Adolf Wrede*, Gotha 1901, B. VII Nr. 113, 703 [I, 15]. Schon 1512 waren Klagen gegen die fürstlichen Streifkorps laut geworden, durch die *viel böse Händel u. Raub veranlasst u. geübt* würden, *die dem Adel leid sein*, so *Fellner*, Ritterschaft (Anm. 6), 149, Anm. 52.

⁹⁴ So bezeichnete der Nürnberger Rat 1519 in einem Schreiben an den Kriegshauptmann Hans Ebner das Umfeld des Götz von Berlichingen als *unzifer*, vgl. *Johannes Kamann*, Nürnberger Ratskorrespondenz zur Geschichte des Württemberger Krieges 1519, namentlich Christoph Fürers Denkwürdigkeiten über den zweiten Bundesfeldzug gegen Herzog Ulrich, in: *WVjH N. F. 13* (1904), 233–270, hier 251; *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 471 Anm. 240. Die Helfer des Hans Thomas von Rosenberg wurden in ähnlicher Weise mit *hungrigen lews* gleichgesetzt, vgl. *Frey*, Rosenberg (Anm. 55), 21.

⁹⁵ *Baader*, Verhandlungen (Anm. 1), 31; *Baader*, Fehde (Anm. 1), 126; *Pfeiffer*, Absberg (Anm. 1), 28; vgl. auch *Zmora*, State (Anm. 8), 27. Auch die badischen Trupps, die nach dem pfälzischen Dienstmann Hans Lindenschmidt fahndeten und ihn schließlich ergriffen, sowie die Rostocker, die den mecklenburgischen Adligen Vollrat von der Lühe wegen Landfriedensbruchs hinrichteten, wurden in Übernahme der Perspektive der Betroffenen in der politischen Lyrik als *bluthund* bezeichnet, vgl. *Ludwig Uhland*, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder, Bd. 1, Stuttgart/Tübingen 1844, 3. Aufl. 1894, Nr. 139, Str. 11; *Münch*, Vollrat (Anm. 84), 73, 82, Str. 3; zu Lindenschmidt, der „einen typischen ‚kleinen Stellvertreterkrieg‘ als Produkt polarer großräumiger Bündniskonstellationen“ geführt hatte, vgl. zuletzt *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 437. Die Beschimpfung städtischer Gegner als „Bluthunde“, die nach dem Blut des Gegners dürsteten, war also Gemeingut in der adligen Propaganda des 15. und 16. Jahrhunderts.

⁹⁶ So trug man bei der Beilegung von Konflikten keine Bedenken, den Kontrahenten bis zum Ruin zu übervorteilen. Dies konnte der Vater des Hans Thomas von Absberg bestätigen, hatte er doch, erpreßt durch die Folterhaft seines weiteren Sohnes Hans Christoph 1513, in einen Vertrag eingewilligt, durch den die Geislingen-Fehde beendet werden sollte, an der Hans Thomas sich beteiligte, ohne zu ahnen, daß die Nürnberger bei der Erstellung der Urkunde die ausgehandelte symbolische Regreßzahlung von einem Gulden in eine Schadensersatzforderung von 2000 Gulden umwandeln würden, vgl. *Ritzmann*, Plackerey (Anm. 1), 105 f.

dern zurück und unterwarf sie der Folter – gleichgültig, ob diese in die Aktivitäten ihrer Verwandten verstrickt waren oder nicht. So war etwa der an den Fehdeaktivitäten seines Bruders Hans Thomas völlig unbeteiligte Hans Christoph von Absberg im Zuge der Geislingen-Fehde von den Nürnbergern verschleppt, ins standesunwürdige Lochgefängnis geworfen und gefoltert worden⁹⁷. Nicht einmal Kleriker blieben im Verdachtsfall entgegen dem kanonischen Recht von der Tortur verschont. Ebensowenig konnten Befehdungsoffer mit Nachsicht rechnen, wenn sie – etwa um noch einsitzende Mitgefangene freizukaufen – Lösegelder aufzubringen versuchten oder sich mit Rücksicht auf gefangene Gefährten weigerten, Aussagen zu den Aufenthaltsorten der „Placker“ zu machen. Ihnen drohte Einlager oder Beugehaft, wenn sie sich nicht der politischen Logik der Fehdebekämpfung unterwarfen⁹⁸.

Auch in der kriegerischen Konfrontation war jedes Mittel recht. Hierzu ist auf die Aktivitäten des Schwäbischen Bundes zu verweisen, dessen „Kriegsmaschine“ bei größeren Unternehmungen auf den Plan trat, die nicht mehr durch „Ad-hoc-Maßnahmen“ einzelner Mitglieder zu bewältigen waren. So wurde 1521 die Burg Waldmannshofen von Georg Truchseß von Frundsberg, dem Hauptmann des Schwäbischen Bundes, dadurch zur Übergabe gezwungen, daß man den Bauern, die sich ins Schloß geflüchtet hatten, mit einem Gemetzel an ihren Verwandten auf dem freien Land drohte, sofern sie die Burg nicht übergäben⁹⁹. Auch die Rechte von Ganerben wurden bisweilen verletzt, wenn ein Burganteil niedergelegt wurde und die Wüstungsmaßnahmen Beschädigung oder völlige Zerstörung anderer Burganteile nach sich zogen¹⁰⁰. Absichtsvoll und rücksichtslos wurde diese Praxis beim Städtchen Boxberg zur Anwendung gebracht, das mehreren Mitgliedern der Familie Rosenberg gehörte. Es wurde wegen der Fehdeverstrickungen eines Familienmitglieds eingenommen, um Fakten zu schaffen und Interventionen zuvorzukommen, in großer Eile zerstört und anschließend an den Pfalzgrafen als Oberlehnsherrn verkauft, ohne die Rechte der unschuldigen Familienmitglieder zu beachten – kein Wunder also, daß diese höchst dubiose Vorgehensweise in der Folge denn auch zu einer jahrzehntelangen Fehde der Rosenberger gegen den Schwäbischen Bund führte¹⁰¹. Selbst das Wittum einer Rosenbergerin wurde beschlagnahmt¹⁰².

⁹⁷ Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 90, 102–104, bes. 104.

⁹⁸ Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 235, 405 f.

⁹⁹ Joseph Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Bd. 2, Kempten 1900, 460 f. Auch Graf Johann von Wertheim hielt sich auf der Suche nach einem Gefangenen Ebersteins an dessen Bauern, indem er diesen mit *anzünften* drohte, wenn sie Ebersteins Versteck nicht verrieten, vgl. Eberstein, Fehde (Anm. 35), Nr. 43, 75.

¹⁰⁰ Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 336.

Ebenso problematisch war die institutionelle Basis des gesamten Unternehmens, denn der Schwäbische Bund trat den des Landfriedensbruch beschuldigten Adligen mit einer Allgewalt ausgestattet entgegen, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts bereits als problematisch empfunden wurde, nämlich als Ankläger, Richter und Exekutor in einer Person¹⁰³. Bei so viel unkontrollierter Machtfülle ist es kaum nötig zu erwähnen, daß auch Strafaktionen des Schwäbischen Bundes mit Plünderungen und Brandschatzungen einhergingen¹⁰⁴. Darüber hinaus unterhielt Nürnberg, das innerhalb des Schwäbischen Bundes besonders hartnäckig auf Bekämpfung der „Placker“ drängte, ein ganzes Netz von Spitzeln, die über deren Aktivitäten unterrichteten und Nürnberger Streifen sogar heimlichen Einlaß in Burgen verschafften – nicht einmal bei einer Hochzeitsfeier durften sich verdächtige Adlige vor Nürnberger Attacken sicher fühlen¹⁰⁵. Durch ein System von finanziellen Anreizen und in Aussicht gestellten Anstellungen im städtischen Dienst wurde darüber hinaus versucht, an Informationen zu gelan-

¹⁰¹ Vochezer, Waldburg 2 (Anm. 99), 467 f.; Press, Rosenberg (Anm. 55), 360 ff.; Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 328 f. Das Vorgehen des Schwäbischen Bundes gegen die fränkischen Adligen, die sich 1523 nicht vom Vorwurf der Unterstützung Absbergs purgieren konnten oder wollten, bezeichnete ein moderner Forscher daher zu Recht als „Rücksichtslosigkeit“ gekennzeichnet, vgl. Fuchs, Einungswesen (Anm. 22), 98.

¹⁰² Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 330.

¹⁰³ Dies machten einige Adlige gegenüber dem brandenburgischen Markgrafen geltend, vgl. Rupprecht, Ritterschaftliche Herrschaftswahrung in Franken (Anm. 64), 309 mit Anm. 618; auch unter den Gravamina der fränkischen Ritterschaft aus dem Jahre 1522 findet sich diese Klage, vgl. Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 3 (Anm. 93), B. VII Nr. 113, 722 [VII, 63]; Carl, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 478.

¹⁰⁴ Baader, Fehde (Anm. 1), 36.

¹⁰⁵ Baader, Fehde (Anm. 1), 44; Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 99, 236 mit Anm. 4, 255 f. Spätestens seit dem zweiten Städtekrieg war Ausbau eines „Spionagenetz[es]“ Teil der Nürnberger Sicherheitspolitik, wie sie besonders in den Vorbereitungen auf drohende kriegerische Auseinandersetzungen – etwa auf den Landshuter Erbfolgekrieg – zum Tragen kam. Dabei versuchte man, den Einkauf von Nürnbergern in das Bürgerrecht solcher Orte zu veranlassen, die vermutlich auf der Seite der Gegner stehen würden, um Kontaktpersonen vor Ort zu haben und um die Stimmung der dortigen Bevölkerung beeinflussen zu können, vgl. Lore Sporhan-Krempel, Nürnberg als Nachrichtenzentrum zwischen 1400 und 1700 (Nürnberger Forschungen, 10), Nürnberg 1968, 23, 25–26; Gelegenhait der landschaft mitsampt den furten und helltten darinnen. Eine politisch-statistische, wehr- und verkehrsgeographische Beschreibung des Großraums um Nürnberg zu Beginn des 16. Jahrhunderts, hrsg. v. Fritz Schnellbögl/Hans Hubert Hofmann (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft, 1), Hersbruck 1952, IX. In Adelskreisen galt der Einsatz von Spionen freilich als unritterlich. So wurde Kurfürst Friedrich dem Siegreichen von seinem Hofchronisten Matthias von Kemnat zugebilligt, er habe sich nie *solicher kuntschaft oder verredlicher hendel* bedient, vgl. Matthias von Kemnat, Chronik Friedrich [!] I. des Siegreichen, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, hrsg. v. Konrad Hofmann, Bd. 1, München 1862, ND Aalen 1969 (QE A. F., 2), 1–141, hier 65. Doch dürfte dieses Adelsideal längst nicht immer das Verhalten bestimmt haben. So stützte sich Mangold von Eberstein auf den Einsatz von Kundschaftern, vgl. Eberstein, Fehde (Anm. 35), Nr. XIX, 38; und auch Absberg selbst hatte Zuträger, vgl. Baader, Fehde (Anm. 1), 8; Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 62.

gen¹⁰⁶. Hinzu kamen die Provokateure, die zu unbedachten Handlungen motivieren und die Befehder damit in die Falle locken sollten¹⁰⁷.

Interessanterweise sind derartige Praktiken bei einem „fortschrittlichen“, herrschaftlich intensiv durchdrungenen Territorium wie Bayern bereits im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts nachzuweisen¹⁰⁸; zu überprüfen wäre hier, wann die entsprechenden städtischen Maßregeln einsetzen, die man im frühen 16. Jahrhundert bereits voll ausgebildet greifen kann. Methoden wie die geschilderten schufen somit bei den Betroffenen ein Gefühl der Umzingelung und der permanenten und doch unterschweligen Bedrohtheit, das so manchen „Placker“ zu „Notwehrexzessen“ getrieben haben mag, um ihm das Gefühl zu verschaffen, zumindest punktuell Herr der Lage zu sein. In jedem Falle aber erhöhte der Wunsch, den „Frieden“ durchzusetzen, für eine gewisse Übergangszeit das Gewaltpotential¹⁰⁹.

V.

Zudem zeigt sich deutlich, daß der – besonders in der modernen Forschung – viel gerühmte Friedenswille städtischer (und territorialherrlicher) Obrigkeiten nicht automatisch mit dem Anspruch gleichzusetzen war, sich selbst an alle rechtlichen Normen zu halten. Zwar war beides – Frieden zu schaffen und Recht zu wahren – Herrscherpflicht schlechthin¹¹⁰; „Friede“

¹⁰⁶ Beispiele bei Heide, Rosenberg (Anm. 34), 107 f.

¹⁰⁷ Ritzmann, Plackerey (Anm. 1), 471 f.

¹⁰⁸ Dies gilt für den Einsatz von Kundschaftern und Provokateuren gegen nichtadlige Befehder, vgl. Reinle, Studien (Anm. 5), 344, 227 oder für Repressalien gegen deren Familienangehörige ebd., Kap. 2.2, 97, Kap. 3.2, 155 f. Darüber hinaus ging man in Bayern auch gegen adlige Befehder hart vor, ebd., Kap. 4.7.1, 308 f. Daß es dennoch herzogliche Amtleute waren, die unter Herzog Georg von Niederbayern immer wieder durch Landfriedensbrüche auffielen, wie Carl betont (Schwäbischer Bund (Anm. 14), 481), steht dazu nicht im Widerspruch.

¹⁰⁹ Daß der frühneuzeitliche Staat nicht nur gewaltvermindernd wirkte, sondern – beispielsweise auf dem Feld der Justiz – selbst in hohem Maß Gewalt anwandte, betont mit Hinblick auf die Justiz und ihre Verfahren Martin Dinges, Formenwandel der Gewalt in der Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias, in: Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte, hrsg. v. Helga Breuninger/Rolf Peter Sieferle, Frankfurt a. M. 1998, 171–194, hier 181. Auch an die Vollzugsdefizite des frühmodernen Staates, die Selbsthilfe weiterhin Raum ließen, erinnert Dinges (ebd., 183).

¹¹⁰ Für das Frühmittelalter, das sich u. a. auf die Lehre des Kirchenvaters Augustin bezog, vgl. Hans Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des älteren Reiches 1806, 2. Aufl., München 1990, hier 48 f.; Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 3. Aufl., München 1997, 44; Ernst-Dieter Hehl, Kirche, Krieg und Staatlichkeit im hohen Mittelalter, in: Staat und Krieg. Vom Mittelalter bis zur Moderne, hrsg. v. Werner Rösener, Göttingen 2000, 17–36, hier 21. Auch im hohen und späten Mittelalter spielte der Gedanke, zentrale Herrschaftsaufgabe sei die Wahrung von Frieden und Recht, eine wichtige Rolle, vgl. etwa Karl Schnith, Recht und Friede.

und „Recht“ bildeten daher eine auch im Mittelalter bisweilen genutzte, in der Bibel wurzelnde¹¹¹, affektiv aufgeladene Doppelformel¹¹². Tatsächlich ergänzten sie sich in der idealtypischen Reduktion perfekt, mochte doch „Friede“ die Durchsetzung von „Recht“ dadurch begünstigen, daß Willkür ein Riegel vorgeschoben wurde, mochte außerdem Gewährleistung von Recht die Bereitschaft, Frieden zu halten, absichern¹¹³. Trotzdem konnte das Streben nach „Frieden“ und „Recht“ auch Zielkonflikte mit sich bringen¹¹⁴. In Situationen wie der soeben geschilderten zeigt sich daher auch

Zum Königsgedanken im Umkreis Heinrichs III., in: HJb 81 (1962), 22–57; *Erich Kleinschmidt*, Herrscherdarstellung. Zur Disposition mittelalterlichen Aussagenverhaltens, untersucht an Texten über Rudolf I. von Habsburg, Bern/München 1974, 56 f. Daß der Wechsel ins Herrscheramt auch einen Perspektivenwechsel hinsichtlich der Präferenz für gewaltsamen Konfliktaustrag bzw. Friedenssicherung mit sich bringen konnte, belegt der von Angermeier zitierte Ausspruch Rudolfs von Habsburg anlässlich seiner Königskrönung 1273: „Heute vergebe ich allen, die mich geschädigt haben [...] ich werde fortan ein Förderer des Friedens in den Landen sein, wie ich bisher unermüdet dem Krieg gedient habe“, vgl. *Heinz Angermeier*, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, München 1966, hier 27. Eine entsprechende, auf die Bewahrung von Frieden und Recht fokussierte Herrschaftsauffassung galt der christlichen Lehre entsprechend in ganz Europa, vgl. allgemein *Martin Kaufhold*, Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (MGH Schriften, 49), Hannover 2000, 110 f.; für England *Frank Rexroth*, Das Milieu der Nacht. Obrigkeiten und Randgruppen im spätmittelalterlichen London (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 153), Göttingen 1999, 44–47. Karl der Kühne machte sich die geschilderte Position im besonderen zu eigen, vgl. *Werner Paravicini*, Karl der Kühne. Das Ende des Hauses Burgund, Göttingen 1976, 27, wobei gerade der Vergleich der straff organisierten burgundischen Gebiete mit dem Reich zeigt, daß Friedenswahrung im Innern im Sinne von Fehdeprävention in Burgund tatsächlich funktionierte; in diesem Sinne kann – gegen Paravicini – keine Rede davon sein, daß die Betonung der Friedenswahrung im Innern des burgundischen Staates nur eine Ausrede gewesen sei, um das Friedenskonzept Karls des Kühnen trotz seiner zahlreichen äußeren Kriege hochhalten zu können. Da Friedens- und Rechtssicherung Herrscherpflicht war, stellten im übrigen Untertanenbündnisse, die zum nämlichen Zweck abgeschlossen wurden, immer eine Gefährdung von Herrschaft dar, vgl. *Peter Blicke*, Der Allgäuer Bund von 1406, in: Appenzell – Oberschwaben (Anm. 22), 85–96, hier 92–94.

¹¹¹ Jes. 32, 17; Ps. 85, 12 und öfter.

¹¹² *Hans Hattenhauer*, Pax et iustitia (Berichte aus der Sitzung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V., Hamburg, Jahrgang 1, Heft 3), 2., unveränd. Aufl., Göttingen 1987, bes. 31 f. zur Bedeutung der Formel im 9. Jahrhundert, 37 ff. zur Verwendung unter Friedrich I. und besonders unter Friedrich II., 43 zum Gebrauch im Kontext der spätmittelalterlichen Reformdiskussion; *Klaus Schreiner*, „Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt“ (Ps. 84, 11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hrsg. v. Johannes Fried (Vorträge und Forschungen, 43), Sigmaringen 1996, 37–86, hier 43–47. Allerdings weist Hattenhauer darauf hin, daß seit Thomas von Aquin die konkurrierende Formel *pax et concordia* Überhand gewonnen habe.

¹¹³ Mit Hinblick auf ein normatives Regelwerk bzw. auf Verfahrensregeln betonte dies etwa *Gerhard Dilcher*, Friede durch Recht, in: Träger und Instrumentarien des Friedens (Anm. 112), 203–227; im Kontext der Einrichtung des Reichskammergerichts behandelten verschiedene Autoren das Thema, vgl. zuletzt den Sammelband *Ingrid Scheurmann* (Hrsg.), Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994.

die Brüchigkeit der Verbindung: Um Frieden zu schaffen, wurde das Recht gebrochen.

Dieser Satz gilt nicht nur mit Hinblick auf das religiös fundierte und rechtlich fixierte Verbot des heimtückischen Mordes; er gilt nicht nur in bezug auf den erwähnten Maßnahmenkatalog der Zerstörung vermeintlicher Fehdeinfrastruktur wie die zweifelhaften Enteignungen oder die Folter Unbeteiligter. Er muß außerdem in Erinnerung gerufen werden, wenn Gesetzesbefolgung ins politische Belieben gestellt wurde wie beim Umgang mit Kriegsherren vom Schlage Sickingens. Er kann drittens aber auch zur Diskussion gestellt werden, wenn man bedenkt, auf welchen Grundlagen die Fehdepraxis des Spätmittelalters aufruhte: Fehdeführung war nämlich jahrhundertlang ebenfalls „Recht“, in diesem Falle also Gewohnheitsrecht gewesen, und als solches war sie in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet¹¹⁵. Daß diese umfassende gesellschaftliche Verwurzelung der Fehdepraxis lange nicht gesehen wurde, hängt nicht nur mit der argumentativen Engführung zusammen, die der „Entdecker“ des Rechtscharakters der Fehde, Otto Brunner, vornahm, indem er Fehdeführung allein als adliges Herrenrecht betrachtete¹¹⁶. Es hängt auch damit zusammen, daß physische Gewalt lange Zeit ein Tabuthema in der Geschichtsforschung war, da man der Ausübung von Gewalt keinesfalls eine produktive Rolle für das Funktionieren einer Gesellschaft zugestehen wollte¹¹⁷. Erst langsam bricht sich auch in der deutschen Geschichtswissenschaft das Wissen Bahn, daß Gewaltausübung nicht grundsätzlich als asoziale Verhaltensweise zu betrachten ist, sondern daß sie ein sozial akzeptiertes Mittel des Konfliktaustrags war und daß sie auch integrierend und normstabilisierend wirken konnte¹¹⁸.

So zeigte sich etwa, daß Gewaltausübung ein in allen Schichten anerkanntes Mittel männlicher Selbstbehauptung war. Besonders die Stadtgeschichtsforschung hat nachgewiesen, daß die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Gewaltanwendung eng mit dem männlichen Ehrcode verbunden war¹¹⁹.

¹¹⁴ So schon während der Gottesfriedensbewegung, in der folglich auf den Gebrauch der Formel verzichtet wurde, vgl. *Hattenhauer*, Pax (Anm. 112), 34 f.

¹¹⁵ *Reinle*, Studien (Anm. 5), passim.

¹¹⁶ S. o. Anm. 16 zu Brunners Definition der Fehdefähigkeit.

¹¹⁷ Vgl. auch *Alexander Patschovsky*, Fehde im Recht. Eine Problemskizze, in: *Recht und Reich* (Anm. 22), 145–178, hier 147.

¹¹⁸ *Dinges*, Formenwandel (Anm. 109), 174 ff., 177 (unter Berufung vor allem auf die französische Frühneuzeitforschung); *Ralf Pröve*, Gewalt und Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Formen und Formenwandel von Gewalt, in: *ZfG* 47 (1999), 792–806, hier 805.

¹¹⁹ *Susanna Burghartz*, Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts, Zürich 1990, 152 f.; *Susanna Burghartz*, Disziplinierung oder Konfliktregelung? Zur Funktion städtischer Gerichte im Spätmittelalter. Das Zürcher Ratsgericht, in: *ZHF* 16 (1989), 385–407, hier 395, 405 f.; *Schwerhoff*, Köln (Anm. 86),

Ehrcode und Satzungsrecht konnten zwar ab einem bestimmten Punkt in Widerstreit zueinander treten; sie mochten jedoch auch komplementäre Normensysteme bilden¹²⁰. Akzeptiert man etwa die These Gerd Althoffs, daß Recht und Sitte zunächst in frühen Gesellschaften nicht geschieden sein mußten¹²¹, akzeptiert man außerdem, daß selbst in hochentwickelten Gesellschaften mehrere konkurrierende Rechtskreise nebeneinander bestehen konnten¹²², dann wird klar, wie schwierig es für die Betroffenen gewesen sein muß, das obrigkeitlich verordnete, geschriebene Recht für das einzig verbindliche Recht einer Gesellschaft zu halten. Auch die durch Herkommen legitimierten, durch Akzeptanz der Bevölkerung zur Anwendung gebrachten, mündlich tradierten normativen Regelwerke waren ja jahrhundertlang Recht gewesen. Waren sie es nicht mehr, als dies von der Obrigkeit verordnet wurde – von einer Obrigkeit, die das von ihr implementierte Normensystem im selben Atemzug desavouierte? Die Frage zu bejahen, erforderte einen langwierigen Lernprozeß, der sich im Untersuchungszeitraum noch in vollem Gange befand.

Insofern stieß diese Delegitimierung eines jahrhundertalten Rechtsbrauchs wie der Fehde auch auf hartnäckige Vorbehalte. Gerade dies – das Gefühl der Adligen, eines Rechtes beraubt zu werden, ein Unrecht zu erleiden – dürfte die Erbitterung und die übergroße Gewaltbereitschaft erklären, mit der sie sich gegen den Oktroi eines allgemeinverbindlichen „Friedens“ wehrten. Die Tatsache, daß zur Durchsetzung dieses Friedens auch neue, ungewohnte Formen der Exekution, wie das Einschreiten des Schwäbischen Bundes oder das Erzwingen von Purgationseiden¹²³, eingesetzt

320; *Schwerhoff*, Devianz (Anm. 86), 402 f.; *Gerd Schwerhoff*, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, 121 ff., bes. 121, 123; *Schuster*, Konstanz (Anm. 86), 98 f.

¹²⁰ *Burghartz*, Disziplinierung (Anm. 119), 398–400, 406; *Peter Schuster*, Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz, Konstanz 1995, 152–156; *Schuster*, Konstanz (Anm. 86), 102 f.; *Peter Schuster*, Ehre und Recht. Überlegungen zu einer Begriffs- und Sozialgeschichte zweier Grundbegriffe der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, hrsg. v. Sibylle Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann [u. a.], Berlin 1993, 40–66, bes. 54, 57 f., 60.

¹²¹ *Gerd Althoff*, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, Darmstadt 1997, hier 288.

¹²² Diese Ansicht wurde auf der Basis anthropologischer Forschungen besonders von der Rechts- und Kriminalitätsgeschichte propagiert, vgl. die Zusammenfassung des Forschungsstandes bei *Schwerhoff*, Aktenkundig (Anm. 119), 71.

¹²³ Im Wormser Reichslandfrieden von 1495 wurde das Purgationsverfahren bereits eingeführt, seine Durchführung sollte jedoch bei den Ständen liegen. 1498 erhielten Reichstag und Kammergericht, 1500 auch das Reichsregiment die entsprechenden Befugnisse. Sie beinhalteten auch die Möglichkeit, der Fehdeunterstützung Verdächtige vorzuladen, vgl. Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, Bd. 6, hrsg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, bearb. v. *Heinz Gollwitzer*, Göttingen 1979, Nr. 119, 721–723. Erstmals zur Anwendung gebracht wurde der Zwang zur Purgation 1512 gegen die Anhänger des

wurden, wird dieses Gefühl noch verstärkt haben. Aus der subjektiven Meinung, selbst Unrecht zu leiden, wird auch die übergroße Gewaltbereitschaft kriminalisierter Fehdeführer zu erklären sein. Politische Befürchtungen traten hinzu, denn das Fehderecht war sowohl Symbol als auch Gewähr adliger Lebensform¹²⁴ und adliger Autonomie¹²⁵.

Diese Konnotationen, die sich mit dem Fehderecht verbanden und die ihm eine symbolische Qualität verliehen, verweisen dabei auf eine komplexe Gemengelage: Denn der Entzug des Fehderechts war in der Tat häufig mit der Forderung verbunden, Recht vor solchen Gerichten zu suchen, deren Akzeptanz zugleich zur Anerkennung eines landsässigen Status führen konnte¹²⁶. Darüber hinaus war das Fehderecht nicht das einzige Adelsrecht, das von den werdenden Territorialherren nicht mehr anerkannt wurde; auf breiter Front waren Angriffe auf die Steuerprivilegien oder Veränderungen der Belehnungspraxis¹²⁷ abzuwehren. Fehde entgegen dem Verbot zu führen, war vor diesem Hintergrund auch eine symbolische Tat¹²⁸, die die politische und rechtliche Unabhängigkeit des Adels dokumentieren sollte. Vice versa schien Aberkennung des Fehderechts synonym mit der Aberkennung zahlreicher anderer Adelsrechte. In diesen Kontext gerückt, verstärkten Fehdeverbote das bereits skizzierte Gefühl, Opfer von Ungerechtigkeit zu werden, was wiederum zur Sicherung der spezifischen sozialen Existenz den Kampf bis aufs Messer zu rechtfertigen schien. Zu dieser sehr prinzipiellen Deutung des Konflikts kam ein drittes Moment hinzu, das den Konflikt aus dem Ruder laufen ließ, die Tatsache nämlich, daß jede der Konfliktparteien sich als Opfer gewaltsamer Rechtsverletzung betrachtete und daher nicht mehr bereit war, die Position der Gegenseite nachzuvollziehen. Dem Kontrahenten wurde jedes Recht abgesprochen, er selbst zu „Ungeziefel“ oder zum „Bluthund“ erklärt. Gegen einen solchen Feind war jedoch

Götz von Berlichingen. Im gleichen Jahr nahm darüber hinaus der Schwäbische Bund das Mittel des Reinigungseides in seine Verfassung auf: In Konkurrenz zu den Reichsinstitutionen beanspruchte auch er, Verdächtige zur Purgation laden zu dürfen. Vier Jahre später bestätigte Maximilian I. dies durch ein Privileg, vgl. *Carl*, Schwäbischer Bund (Anm. 14), 474, Anm. 257, 475; *Ernst Bock*, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 137), Breslau 1927, ND mit einer Vorrede des Verfassers Aalen 1968, 121 f.

¹²⁴ Fehdeführung war faktisch nicht ständisch exklusiv; da die Fehdeführung Nichtadliger jedoch lange vor der Fehdeführung Adliger verboten worden war, wurde sie als Adelsprivileg betrachtet.

¹²⁵ *Göttmann*, Götz (Anm. 52), 89.

¹²⁶ Die Landesherrschaft des Würzburger Fürstbischofs basierte auf der Gerichtsbarkeit. Umgekehrt stellte die im 15. Jahrhundert verschiedenen Grafen gewährte Exemption vom Landgericht des Würzburger Fürstbischofs durch den Kaiser den ersten Schritt in die Unabhängigkeit dar, vgl. *Fellner*, Ritterschaft (Anm. 6), 15, 31.

¹²⁷ *Fellner*, Ritterschaft (Anm. 6), 178, 244; Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 3 (Anm. 93), B VII Nr. 113, 700 [I, 8].

¹²⁸ Vgl. auch *Seyboth*, „Raubritter“ (Anm. 67), 121.

jedes Mittel erlaubt. Die Eskalation von Konflikten bis zu den Abberg'schen Dimensionen lag da in der Logik der Entwicklung.

Die vorgestellten Überlegungen können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Der Wille von Kaiser oder Reichsregiment, Friedensregeln wirklich verbindlich durchzusetzen, mußte im frühen 16. Jahrhundert noch nicht zwingend angenommen werden; vielmehr bestimmte politisch motiviertes Taktieren den Umgang mit Adelsfehden und schuf dadurch Freiräume, weiter an der tradierten Fehdepraxis festzuhalten.

2. Die Fehdeführung Adliger trat, sobald sie unter den Konditionen von Verbot und Strafverfolgung stattfand, in denselben Formen auf wie die Fehden Nichtadliger, die bereits ein Jahrhundert zuvor zum Verbrechen erklärt worden waren: Sie wurde auf das Format heimlich vorbereiteter, räuberischer Überfälle zurückgedrängt und konnte daher tatsächlich als „Plakerei“-Unwesen gebrandmarkt werden. Wenn der Entzug der Lebensgrundlage sodann zu Raubtaten um des Überlebens willen nötigte, war der Schritt in die Kriminalität vollzogen. Die Entwicklung verlief also bei Adels- wie Nichtadelsfehden analog.

3. Dies legt im Umkehrschluß die Ansicht nahe, daß die auf den Betrachter „kriminell“ wirkenden Fehden aus ihrem Handlungskontext und nicht aus ihrem Erscheinungsbild heraus erklärt werden müssen; daß sie überkommenen Rechtsvorstellungen verpflichtet waren, wird durch ihr „kriminelles“ Erscheinungsbild nicht widerlegt.

4. Die exzessive Grausamkeit, die im Lauf des 16. Jahrhunderts das Fehdewesen kennzeichnete, widerspricht dem Rechtsgedanken ebenfalls nicht, im Gegenteil: Sie war zum einen Folge der Auffassung der Beteiligten, selbst fortgesetzten Rechtsbrüchen ausgesetzt zu sein, zum anderen Indikator für das Wissen um die eigene Ohnmacht, dieser Umformung des Rechtssystems wirksam begegnen, sie womöglich aufhalten zu können. Auf eine solche Konstellation reagierten zahlreiche Fehdeführer mit dem Einsatz blinder, letztlich dysfunktionaler Gewalt, die sie in die Aporie führte und scheitern ließ. Nur wer die politische Großwetterlage zu nutzen verstand, gewann sein Spiel. Wer sich und seinen Stand lediglich durch die Ausübung alter Rechte selbst inszenierte, konnte selbst aus den Rechtsbrüchen des Gegners nicht auf die Dauer Kapital schlagen.

5. Als Bruch des Rechts wird man die Vorgehensweise bezeichnen dürfen, die städtische Obrigkeiten, aber auch die werdenden Territorialstaaten gegenüber Befehlern an den Tag legten: Sie reichte von Erpressung des sozialen und familiären Umfeldes bis hin zu Mordanschlägen. Einen Bruch mit dem alten Recht stellte jedoch auch die Abdrängung der Fehde in die Krimi-

nalität dar. Dies wurde möglich, weil der Befriedungswunsch Priorität vor dem Bewahren überkommener Rechtsvorstellungen gewann. Friede war in diesem Sinne aber nicht identisch mit der Abwesenheit von Gewalt¹²⁹. Und so erweist sich die auch in der modernen Forschung verbreitete harmonistische Annahme, daß Frieden und Recht zwingend zusammenfallen müßten, in dieser Schlichtheit als Ideologie.

¹²⁹ Daß die innere Befriedung Voraussetzung für den „immerwährenden Krieg zwischen den Staaten“ war, daß der frühmoderne Staat folglich ein „Kriegsstaat“ war, betonten Burkhardt und Reinhard, vgl. *Johannes Burkhardt*, Frühe Neuzeit, in: *Das Fischer Lexikon Geschichte*, hrsg. v. Richard van Dülmen, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1991, 364–385, hier 375; *Wolfgang Reinhard*, Reichsreform und Reformation 1495–1555 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte, 9), 10., völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart 2001, 94.